

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Aktuelle Entwicklungen der
EU-Finanzkontrolle

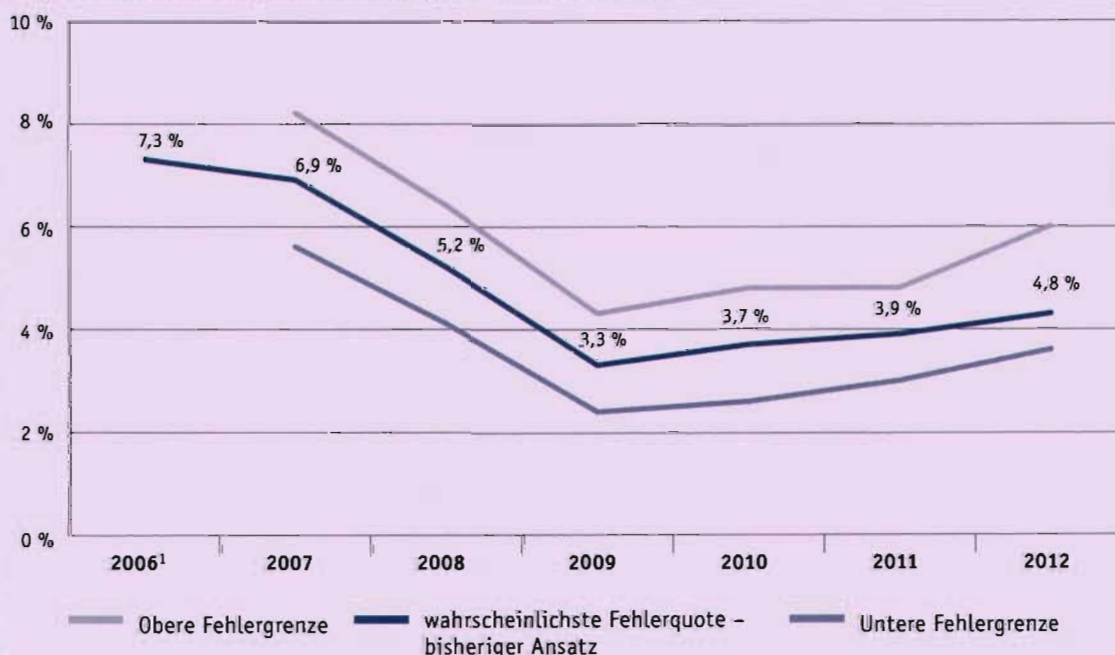
EU-Finanzbericht 2012

den Einnahmen und Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Mit Bezug auf die Zahlungen stellte der Europäische Rechnungshof jedoch andererseits fest, dass alle Themenkreise, die operative Ausgaben umfassten, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme gewährleisteten nur bedingt wirksam die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen.

(3) Das Haushaltsjahr 2012 stellte die 19. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Nachdem die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote⁴⁸ bei den Zahlungen für den EU-Haushalt als Ganzes in den Jahren 2006 bis 2009 stetig rückläufig gewesen war (von 7,3 % auf 3,3 %), stieg sie im Jahr 2010 auf 3,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 3,9 % an. Auch im Jahr 2012 stieg sie neuerlich deutlich: Die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote lag bei 4,8 %. Dies war zu einem kleinen Teil auf eine Änderung in der Methodik der Überprüfung zurückzuführen. Unter Beibehaltung der Methodik wäre die Fehlerquote auf 4,5 % gestiegen.

Abbildung 16: Entwicklung der Fehlerquote von 2006 bis 2012



¹ Für die obere und untere Fehlergrenze für das Jahr 2006 stehen keine Zahlen zur Verfügung.

Quelle: Kurzinformation zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes 2012

⁴⁸ Der Europäische Rechnungshof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote mittels statistischer Standardmethoden, aufgrund derer er zu 95 % sicher ist, dass die Fehlerquote für die betreffende Population in der Spanne zwischen der unteren und der oberen Fehlergrenze liegt.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

Der Europäische Rechnungshof stellte im Haushaltsjahr 2012 – mit Ausnahme des Bereichs „Verwaltungs- und sonstige Ausgaben“ – in den übrigen Bereichen folgende Fehlerquoten fest:

- Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit 7,9 % (im Jahr 2011 7,7 %),
- Regionalpolitik, Energie und Verkehr 6,8 % (im Jahr 2011 6,0 %),
- Forschung und andere interne Politikbereiche 3,9 % (im Jahr 2011 3,0 %),
- Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen 3,8 % (im Jahr 2011 2,9 %),
- Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung 3,3 % (im Jahr 2011 1,1 %).

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass

- die Begünstigten die Förderungsvoraussetzungen nicht einhielten,
- die Begünstigten gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstießen und
- Zahlungen im Zusammenhang mit Projekten nicht förderfähig waren.

Der Europäische Rechnungshof monierte im Jahresbericht, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen hatten, um diese aufzudecken und zu berichtigen, sie diese Daten aber nicht weiterleiteten.

Entlastungsverfahren

38 (1) Der Jahresbericht 2012 des Europäischen Rechnungshofes ging gem. Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellte die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rates und des Europäischen Parlaments dar.

(2) Das Europäische Parlament beendete am 3. April 2014 das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012. Es erteilte den Organen der EU die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 mit den nachfolgenden Einschränkungen.



(3) Das Europäische Parlament sprach der Europäischen Kommission Vorbehalte aufgrund der nach wie vor hohen Fehlerquoten im Bereich Landwirtschaft und Regionale Entwicklung in der geteilten Mittelverwaltung aus und hielt dazu fest, dass es in Vorbehalten „...ein neues wirkungsvolles Instrument der Haushaltskontrolle sieht, als Selbstverpflichtung des Parlaments die Beseitigung dieser Probleme durch die Kommission und die Mitgliedstaaten besonders zu überwachen, um den Entlastungsbeschluss gegenüber der Öffentlichkeit besonders zu rechtfertigen“. Das Europäische Parlament hob hervor, dass es nur in jenen Bereichen Vorbehalte ausspreche, zu denen es von der Europäischen Kommission und/oder vom Europäischen Rechnungshof keine ausreichenden Zusicherungen erhalte, die seine Bedenken zerstreuten.

Das Europäische Parlament betonte, dass die Fehlerquote im Bereich der Landwirtschafts- und Regionalpolitik zum dritten Mal in Folge gestiegen sei und forderte die Europäische Kommission auf, größere und maßgeblichere Verantwortung zu übernehmen. Acht Mitgliedstaaten seien für 90 % der Finanzkorrekturen in den Bereichen der geteilten Mittelverwaltung verantwortlich. Die Mehrzahl der vom Europäischen Rechnungshof aufgedeckten Fehler hätte von den Mitgliedstaaten selbst entdeckt werden müssen. Das Europäische Parlament sah die Kontrollstatistiken, Prüfergebnisse und -verfahren in einigen Mitgliedstaaten als unangemessene Grundlage für Bewertungen und Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission an und erwartete diesbezüglich wesentliche Verbesserungen. Darüber hinaus forderte es, gem. Art. 287 Abs. 3 AEUV die Zusammenarbeit zwischen den nationalen ORKB und dem Europäischen Rechnungshof bei der Prüfung der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern.

(4) Hinsichtlich der Entlastung des Generalsekretärs des Rates schob das Europäische Parlament den Beschluss auf.⁴⁹ Es begründete dies mit der mangelnden Bereitschaft des Rates, die Fragen des Europäischen Parlaments ausreichend zu beantworten, wodurch es nicht in der Lage gewesen sei, sachkundig über die Erteilung der Entlastung zu entscheiden. Das Europäische Parlament bedauerte, dass aus den selben Gründen bereits in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 keine Entlastung erteilt worden war.⁵⁰

⁴⁹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Europäischer Rat und Rat, P7-TA(2014)0291

⁵⁰ Obwohl Art. 319 AEUV lediglich davon spricht, dass das Europäische Parlament die Europäische Kommission entlastet (keine Erwähnung anderer EU-Organen), wird vom Europäischen Parlament seit Jahren auch den anderen EU-Organen (inkl. Europäisches Parlament) eine Entlastung erteilt, d.h. das Europäische Parlament entlastet sich derzeit selbst.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

(5) Das Europäische Parlament vertagte seinen Beschluss, dem Verwaltungsdirektor des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums zu erteilen.⁵¹ Es begründete dies im Wesentlichen damit, dass es Mängel bei der Budgeterstellung, den öffentlichen Vergabeverfahren und den Einstellungsverfahren sowie keinen zufriedenstellenden Umgang mit Interessenkonflikten gegeben habe.

(6) Mit Beschluss vom 23. Oktober 2014⁵² verweigerte das Europäische Parlament dem Generalsekretär des Rates die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 endgültig, ebenfalls mit Beschluss vom 23. Oktober 2014⁵³ erteilte es dem Verwaltungsausschuss des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation die Entlastung.

Position des RH

39 In Anbetracht der in der Vergangenheit stets eingeschränkten ZVE des Europäischen Rechnungshofes verfolgte das Europäische Parlament seit mehreren Jahren das Ziel, eine positive ZVE zu erhalten – etwa durch seitens der Europäischen Kommission und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu setzende Maßnahmen.

40 In diesem Zusammenhang berichtete der RH bereits in seinen EU-Finanzberichten 2009, 2010 und 2011 (Reihe Bund 2010/12, Reihe Bund 2012/7 und Reihe Bund 2014/2) über die vorgeschlagenen Maßnahmen, z.B.

- Integrierter Interner Kontrollrahmen für die Gebarung mit EU-Mitteln;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen zu unterbreiten;

⁵¹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr, P7_TA(2014)0301

⁵² Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012. Einzelplan II- Europäischer Rat und Rat, P8_TA(2014)0044

⁵³ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsjahrs des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2012, P8_TA(2014)0043



BKA BMAK BMF BMLFUW

Aktuelle Entwicklungen der
EU-Finanzkontrolle

EU-Finanzbericht 2012

- Erstellung nationaler (Verwaltungs)Erklärungen, die auf politischer Ebene zu unterzeichnen wären,

und legte dazu auch weitgehend seine divergierenden Positionen dar; so zur Reform der EU-Haushaltsordnung (EU-Finanzbericht 2009, Reihe Bund 2010/12, und „Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle: Reform der EU-Haushaltsordnung“, Reihe Positionen 2010/1).

Der RH hinterfragte hiebei die diskutierten Maßnahmen kritisch und trat vielmehr dafür ein,

- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des Europäischen Rechnungshofes beitragen,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Wirksamkeitsprüfungen und Systemprüfungen – ungeachtet vorzunehmender Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – besonderes Augenmerk zu widmen,
- eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle zu forcieren, um ein einheitliches Kontrollverständnis hinsichtlich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden bei der Prüfung von EU-Mitteln sicherzustellen und
- eine mögliche Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf nationaler Ebene durch Vermeidung allfälliger Parallelstrukturen (z.B. durch Berichtspflichten der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten direkt an EU-Organen) zu verhindern.

41 Darüber hinaus weist der RH auf seine Kritik hin, dass derzeit nicht feststeht, ob bzw. inwieweit aus delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission auch Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen können, zumal gem. Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung die nach den sektorspezifischen Vorschriften von den Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene zu benennenden Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen können, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung der EU-Mittel stehen. Als solche Einrichtungen könnten nach Ansicht des RH – ungeachtet ihrer verwaltungsexternen Kontrollfunktion – allenfalls auch ORKB erwogen werden, wiewohl ihnen weder die Aufgabe der Verwaltung noch der internen Kontrolle von EU-Mitteln obliegt.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

Nach Ansicht des RH bergen in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle das potenzielle Risiko, wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle auszuhöhlen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ORKB der Mitgliedstaaten im unmittelbaren Auftrag von EU-Organen tätig werden und diesen direkt berichtspflichtig würden.

Der RH erachtet es – aus Gründen der öffentlichen Transparenz und Klarheit der Aufgaben- und Verantwortungszuordnung (z.B. solche auf Mitgliedstaatenebene und solche auf EU-Ebene) sowie der Ressourcenallokation im Bereich der ORKB der Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle – für wesentlich, dass EU-rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene grundgelegt werden.

42 In diese Richtung ist im Juni 2013 der Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes an den Präsidenten des Europäischen Rates im Wege einer Erklärung betreffend die „Bedeutung angemessener Regelungen für die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU“ herantreten, derzufolge u.a. EU-Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle nur in EU-Gesetzgebungsakten geregelt werden, die einem Konsultationsverfahren unterliegen. Der RH informierte auch das österreichische Parlament sowie die Mitglieder des Rechnungshofausschusses darüber im direkten Wege.

Künftige Rolle des Europäischen Rechnungshofes

43 Das Europäische Parlament hat am 4. Februar 2014 eine Entschliebung zu der „Künftigen Rolle des Europäischen Rechnungshofes. Das Ernennungsverfahren für Mitglieder des Rechnungshofes: Konsultation des Europäischen Parlaments“ verabschiedet. Darin übte es Kritik am Europäischen Rechnungshof. Es betonte, dass der Europäische Rechnungshof wertvolle Stellungnahmen zu den Ergebnissen der politischen Maßnahmen der Union liefere. Zur Verbesserung der Qualität in Bezug auf das vorhandene Modell der Zuverlässigkeitserklärung sollen jedoch größere Anstrengungen und mehr Ressourcen aufgewendet werden. Mehr Ressourcen sollen auch insbesondere in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie für die Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bereitstehen. Das Mandat des Europäischen Rechnungshofes sehe erhebliche Flexibilität vor, die Aufgabe über die Zuverlässigkeitserklärung hinaus zu erfüllen.



BKA BMAK BMF BMLFUW

Aktuelle Entwicklungen der
EU-Finanzkontrolle

EU-Finanzbericht 2012

Das Europäische Parlament forderte zudem eine stärkere Kooperation mit nationalen ORKB, nicht nur im Bezug auf die Prüfungsplanung und konkrete methodologische Schritte, sondern insbesondere im Bereich der geteilten Mittelverwaltung. Das Europäische Parlament schlug vor, die Arbeit der nationalen ORKB in Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung in die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes einzubeziehen sowie die Möglichkeit zu prüfen, nationale Prüfzertifikate für die Verwaltung der EU-Mittel einzuführen.

In Bezug auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen forderte das Europäische Parlament eine klare Ursachenanalyse, vollständige Transparenz in Bezug auf die zeitliche Komponente und eine klare abschließende Antwort. Es betonte, dass es nicht notwendig sei, mit der geprüften Stelle Einvernehmen zu erzielen. Darüber hinaus schlug das Europäische Parlament vor, den Jahresbericht bis 30. Juni zu präsentieren, so dass ein Abschluss des Entlastungsverfahrens bis 31. Dezember desselben Jahres erfolgen kann. Diese Forderung wiederholte das Parlament im Entlastungsverfahren zum Haushaltsjahr 2012.

In Bezug auf die Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes forderte das Europäische Parlament die gleichen Rechte für sich und den Europäischen Rechnungshof. Es führte dazu Grundsätze, Auswahlkriterien und Verfahren an und verlangte, dass seine Stellungnahme vom Rat respektiert werden müsse.

Position des RH

44 Der RH betont hierzu, dass Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig sind. Die externe öffentliche Finanzkontrolle fungiert als Säule des Parlamentarismus und baut zur Feststellung von Systemproblemen auf Zahlen und Fakten auf. Eine überwiegende Festlegung der Fehleranfälligkeit auf Prozentsätze, ohne ausreichend auf Ursachen und Systemmängel einzugehen, ist aus Sicht des RH jedoch nicht zielführend.

EU-Haushaltsordnung

Geteilte Mittelverwaltung

45 Mit 1. Jänner 2014 traten jene Teile der neuen Haushaltsordnung der EU (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012, ABl. Nr. L 298; zur Genese siehe EU-Finanzbericht 2011) in Kraft, die für die geteilte Mittelverwaltung zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten von besonderer Relevanz sind (vor allem Art. 59).

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

- 46** Die EU-Haushaltsordnung brachte Neuerungen in Bezug auf die Ausgestaltung der geteilten Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission und im Bereich der Rechnungslegung sowie die Einführung von Verwaltungserklärungen und eines Bestätigungsvermerks über die Rechnungslegung.
- 47** (1) Gemäß Art. 59 Abs. 5 letzter Satz der EU-Haushaltsordnung können die Mitgliedstaaten Erklärungen abgeben, die auf geeigneter (politischer) Ebene zu unterzeichnen sind und sich auf die der Europäischen Kommission zuzuleitenden Informationen (Verwaltungserklärung, Jährliche Übersicht und Bestätigungsvermerk) beziehen. Diese sogenannten „Nationalen Erklärungen“ sind bestimmungsgemäß freiwillig. Bis zum Jahr 2014 verfassten vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) solche Erklärungen.

Die Europäische Kommission hatte – auf Aufforderung des Europäischen Parlaments im Entlastungsverfahren zum Haushaltsjahr 2011 – am 16. Dezember 2013 eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Empfehlungen zur einheitlichen Ausgestaltung dieser freiwilligen Erklärungen sowie eine entsprechende Vorlage erarbeiten soll. Ziel der Arbeitsgruppe war, die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltung von EU-Mitteln zu verbessern. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Mitgliedstaaten Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich zusammen. Am 28. Oktober 2014 informierte die Europäische Kommission über die Annahme der Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe⁵⁴.

Die Arbeitsgruppe schlug in ihrem Abschlussdokument ein Modell vor, das auf zwei Komponenten beruhen soll: der vorgeschriebenen Verwaltungserklärung und der (Nationalen) Erklärung, die die Unterschrift einer verantwortlichen Person auf geeigneter Ebene trägt. Als Adressat dieser (gemeinsamen) Erklärung sind die nationalen Legislativorgane vorgesehen sowie die Europäische Kommission, an die ein Bericht ergehen soll. Um eine Diskussion auf nationaler Ebene über die Nationalen Erklärungen zu gewährleisten, könnte nach Ansicht der Arbeitsgruppe ein Bericht oder die Meinung nationaler ORKB herangezogen werden. Im Zusammenhang mit den Mindestvoraussetzungen

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat und den Europäischen Rechnungshof über die Annahme der Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu der Abfassung und der Nutzung nationaler Erklärungen, KOM(2014)0688 endgültig



Nationaler Erklärungen sieht die Arbeitsgruppe als Zusatzinformation die unabhängige Bestätigung eines unabhängigen Prüfers (ORKB) vor.

(2) Die Rolle der ORKB in Zusammenhang mit diesen Nationalen Erklärungen ist derzeit als Möglichkeit angeführt. Seitens einzelner Mitgliedstaaten bestehen Bestrebungen, die Prüfung von den ORKB durchführen zu lassen.

Aus dem vorliegenden Abschlussdokument der Arbeitsgruppe ist nicht abzuleiten, ob eine unabhängige Bestätigung einer nationalen ORKB als paralleles Instrument zum Zuverlässigkeitsprozess der Europäischen Kommission vorgesehen ist oder ob bzw. allenfalls wer sich in weiterer Folge darauf stützen kann/wird. Die unabhängige Bestätigung könnte als „taugliche Vorleistung“ für die Erteilung der Zuverlässigkeitserklärung durch den Europäischen Rechnungshof herangezogen werden und beträchtliche Spannungsfelder im Hinblick auf ein einheitliches Kontrollverständnis, insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden, kreieren.

Position des RH

48 Bereits im Zuge der Reformdiskussion des Entwurfs der EU-Haushaltsordnung hatte der RH festgehalten, dass der kontrollpolitische Mehrwert der geforderten Übersichten der Prüfungen und Erklärungen nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich um bereits bestehende Informationen handelte. Es wäre nach Ansicht des RH zweckmäßig,

- die Informationen verdichtet aufzubereiten, mit dem Ziel, die Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit zu stärken, sowie
- fonds- bzw. mitgliedstaatspezifische sowie auch übergreifende Problemstellungen zu nutzen, um mögliche Lösungen und Best-Practices zu identifizieren.

Der RH ist der Ansicht, dass

- die Einführung verpflichtender Verwaltungserklärungen eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten mit sich bringt,
- bei Berichtspflichten der nationalen ORKB an die Europäische Kommission die ORKB funktional zu einem Teil des nationalen Internen Kontrollsystems würden, wodurch eine neben den nationalen Parlamenten laufende Parallelstruktur entstehen könnte,

- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaates entstehen könnten, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren sind.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine bereits abgegebene Empfehlung, das Augenmerk auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmechanismen zu setzen (siehe RH, „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Positionen 2012/1).

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Entwicklung von öffentlichem Defizit und Verschuldung in der EU und in Österreich

49 (1) Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zweimal im Jahr (März und September) Daten zu Defizit und Schuldenstand des Staates an die Europäische Kommission zu übermitteln (Maastricht-Notifikation). Für Österreich erfolgt die Übermittlung durch Statistik Austria. Die Daten werden von Eurostat geprüft und veröffentlicht.

(2) Wie die nachfolgende Tabelle und Abbildung zeigen, sank im Euro-Währungsgebiet das öffentliche Defizit von 4,2 % im Jahr 2011 auf 3,7 % im Jahr 2012 und auf 3,1 % im Jahr 2013, in der EU-27 von 4,4 % im Jahr 2011 auf 3,9 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 lag das öffentliche Defizit in der EU-28 bei 3,3 %.

Im Jahr 2009 wies kein Mitgliedstaat einen Haushaltsüberschuss auf. Im Jahr 2010 erzielten zwei Mitgliedstaaten (Schweden und Estland) einen Haushaltsüberschuss, im Jahr 2011 bereits vier (Schweden, Estland, Luxemburg und Ungarn). Im Jahr 2012 erzielte hingegen nur mehr Deutschland einen Haushaltsüberschuss, Luxemburg annähernd ein Gleichgewicht. Im Jahr 2013 verzeichnete Luxemburg einen öffentlichen Überschuss und Deutschland annähernd ein Gleichgewicht. Österreich wies im Zeitraum 2009 bis 2013 ein öffentliches Defizit auf.

Von den 26 Mitgliedstaaten mit einem Defizit im Jahr 2013 wiesen elf ein Defizit von mehr als 3 % auf, an der Spitze Slowenien mit 14,7 % sowie Griechenland mit 12,7 %. 18 Mitgliedstaaten verzeichneten im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 eine Verbesserung ihres Finanzierungssaldos im Verhältnis zum BIP.

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

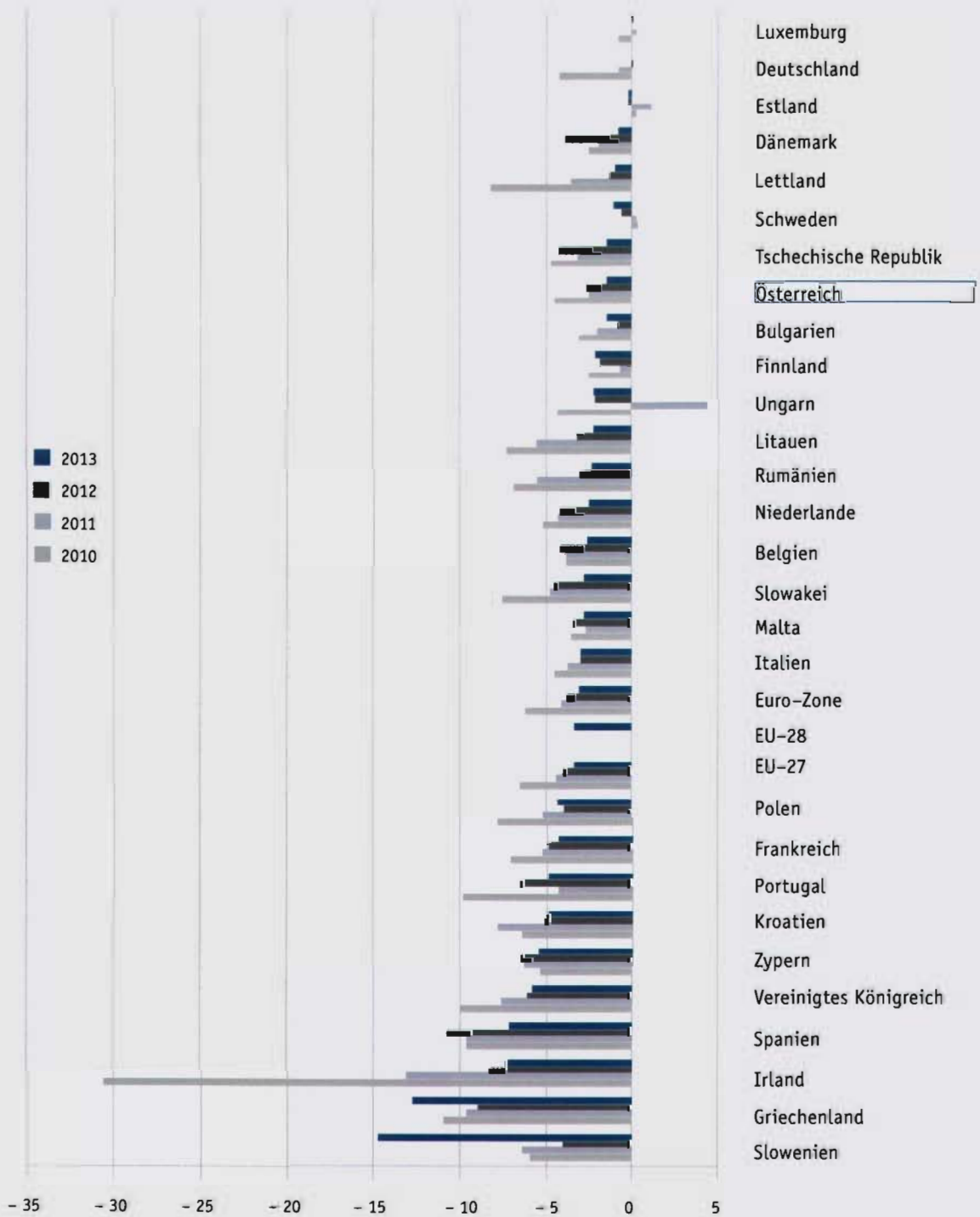
Tabelle 22: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach Werten 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012 bis 2013 in %-Punkten
	in %					
Slowenien	- 6,3	- 5,9	- 6,4	- 4,0	- 14,7	- 10,7
Griechenland	- 15,7	- 10,9	- 9,6	- 8,9	- 12,7	- 3,8
Irland	- 13,7	- 30,6	- 13,1	- 8,2	- 7,2	1,0
Spanien	- 11,1	- 9,6	- 9,6	- 10,6	- 7,1	3,5
Vereinigtes Königreich	- 11,4	- 10,0	- 7,6	- 6,1	- 5,8	0,3
Zypern	- 6,1	- 5,3	- 6,3	- 6,4	- 5,4	1,0
Kroatien	- 5,4	- 6,4	- 7,8	- 5,0	- 4,9	0,1
Portugal	- 10,2	- 9,8	- 4,3	- 6,4	- 4,9	1,5
Frankreich	- 7,5	- 7,0	- 5,2	- 4,9	- 4,3	0,6
Polen	- 7,5	- 7,8	- 5,1	- 3,9	- 4,3	- 0,4
Italien	- 5,5	- 4,5	- 3,7	- 3,0	- 3,0	0,0
Malta	- 3,7	- 3,5	- 2,7	- 3,3	- 2,8	0,5
Slowakei	- 8,0	- 7,5	- 4,8	- 4,5	- 2,8	1,7
Belgien	- 5,6	- 3,8	- 3,8	- 4,1	- 2,6	1,5
Niederlande	- 5,6	- 5,1	- 4,3	- 4,1	- 2,5	1,6
Rumänien	- 9,0	- 6,8	- 5,5	- 3,0	- 2,3	0,7
Litauen	- 9,4	- 7,2	- 5,5	- 3,2	- 2,2	1,0
Ungarn	- 4,6	- 4,3	4,3	- 2,1	- 2,2	- 0,1
Finnland	- 2,5	- 2,5	- 0,7	- 1,8	- 2,1	- 0,3
Bulgarien	- 4,3	- 3,1	- 2,0	- 0,8	- 1,5	- 0,7
Tschechische Republik	- 5,8	- 4,7	- 3,2	- 4,2	- 1,5	2,7
Österreich	- 4,1	- 4,5	- 2,5	- 2,6	- 1,5	1,1
Schweden	- 0,7	0,3	0,2	- 0,6	- 1,1	- 0,5
Lettland	- 9,2	- 8,2	- 3,5	- 1,3	- 1,0	0,3
Dänemark	- 2,7	- 2,5	- 1,9	- 3,8	- 0,8	3,0
Estland	- 2,0	0,2	1,1	- 0,2	- 0,2	0,0
Deutschland	- 3,1	- 4,2	- 0,8	0,1	0,0	- 0,1
Luxemburg	- 0,7	- 0,8	0,2	0,0	0,1	0,1
EU-27	- 6,9	- 6,5	- 4,4	- 3,9	- 3,3	0,6
EU-28					- 3,3	
Eurozone	- 6,4	- 6,2	- 4,1	- 3,7	- 3,1	0,6

Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Mai 2014

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

Abbildung 17: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013



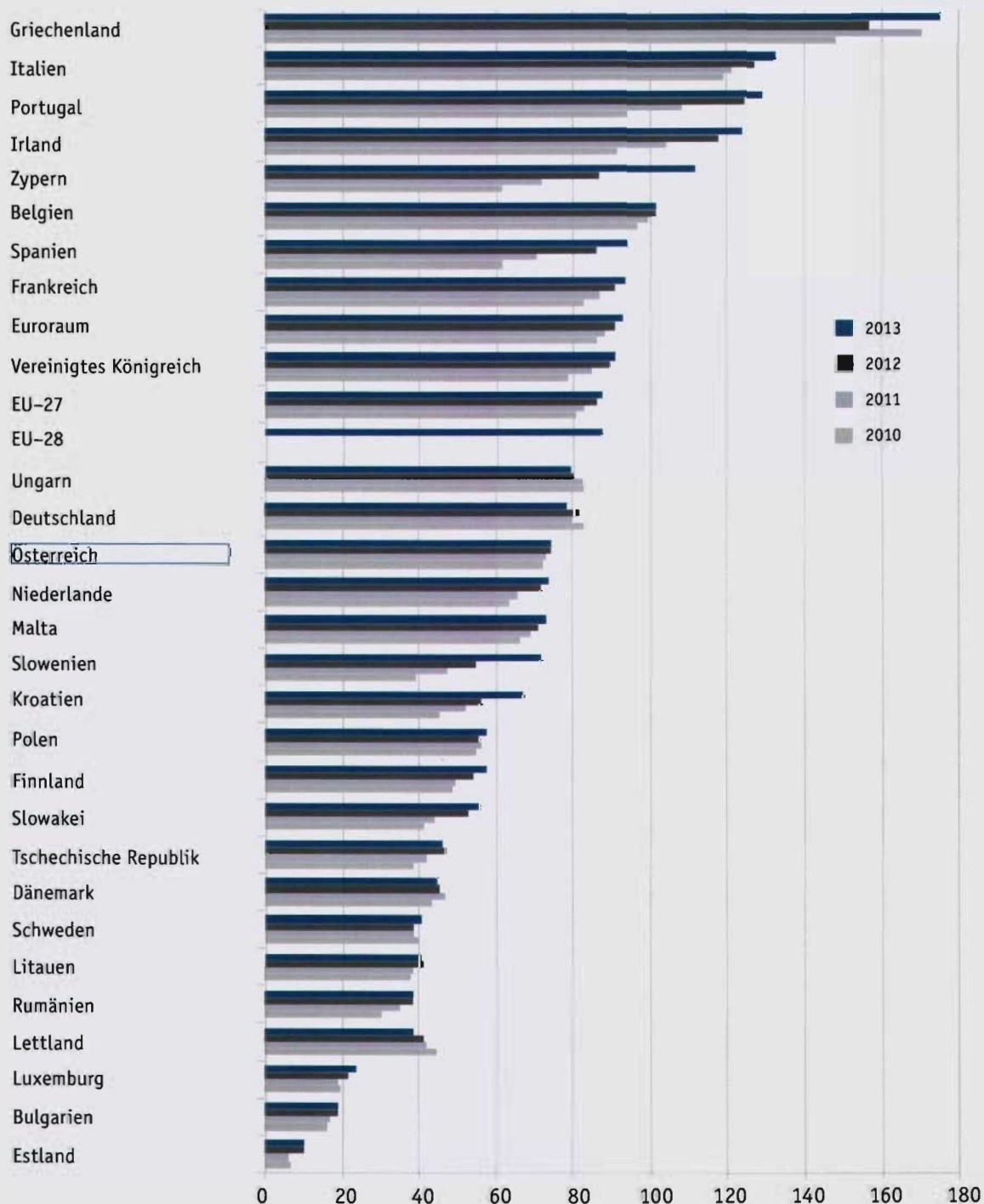
Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Mai 2014

(3) Der öffentliche Schuldenstand stieg im Euro-Währungsgebiet von 87,5 % des BIP im Jahr 2011 auf 90,8 % des BIP im Jahr 2012 und auf 92,7 % des BIP im Jahr 2013. Betrachtet man die gesamte EU-27 stieg der öffentliche Schuldenstand von 85,5 % auf 87,4 % des BIP (87,1 % in der EU-28). Die nachfolgende Abbildung und Tabelle zeigen wiederum die von Eurostat veröffentlichten Daten für die Jahre 2009 bis 2013.

Betrachtet man den öffentlichen Schuldenstand im Jahr 2013, wies Estland den deutlich niedrigsten auf (10,0 %), 16 Mitgliedstaaten lagen über 60 % (darunter auch Österreich mit 74,5 %). Die höchsten Verschuldungsquoten verzeichneten Griechenland (175,1 %), Italien (132,6 %), Portugal (129,0 %), Irland (123,7 %), Zypern (111,7 %) und Belgien (101,5 %).

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

Abbildung 18: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP
(zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013



Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Mai 2014

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

**Tabelle 23: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP
(zu Marktpreisen) gereiht nach Veränderung 2012 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012 bis 2013
	in %					in %-Punkten
Griechenland	129,7	148,3	170,3	157,2	175,1	17,9
Italien	116,4	119,3	120,7	127,0	132,6	5,6
Portugal	83,7	94,0	108,2	124,1	129,0	4,9
Irland	64,4	91,2	104,1	117,4	123,7	6,3
Zypern	58,5	61,3	71,5	86,6	111,7	25,1
Belgien	96,6	96,6	99,2	101,1	101,5	0,4
Spanien	54,0	61,7	70,5	86,0	93,9	7,9
Frankreich	79,2	82,7	86,2	90,6	93,5	2,9
Vereinigtes Königreich	67,1	78,4	84,3	89,1	90,6	1,5
Ungarn	79,8	82,2	82,1	79,8	79,2	- 0,6
Deutschland	74,6	82,5	80,0	81,0	78,4	- 2,6
Österreich	69,2	72,5	73,1	74,4	74,5	0,1
Niederlande	60,8	63,4	65,7	71,3	73,5	2,2
Malta	66,5	66,0	68,8	70,8	73,0	2,2
Slowenien	35,2	38,7	47,1	54,4	71,7	17,3
Kroatien	36,6	45,0	52,0	55,9	67,1	11,2
Polen	50,9	54,9	56,2	55,6	57,0	1,4
Finnland	43,5	48,8	49,3	53,6	57,0	3,4
Slowakei	35,6	41,0	43,6	52,7	55,4	2,7
Tschechische Republik	34,6	38,4	41,4	46,2	46,0	- 0,2
Dänemark	40,7	42,8	46,4	45,4	44,5	- 0,9
Schweden	42,6	39,4	38,6	38,3	40,6	2,3
Litauen	29,3	37,8	38,3	40,5	39,4	- 1,1
Rumänien	23,6	30,5	34,7	38,0	38,4	0,4
Lettland	36,9	44,5	42,0	40,8	38,1	- 2,7
Luxemburg	15,5	19,5	18,7	21,7	23,1	1,4
Bulgarien	14,6	16,2	16,3	18,4	18,9	0,5
Estland	7,1	6,7	6,1	9,8	10,0	0,2
EU-27	74,5	80,2	82,7	85,5	87,4	1,9
EU-28					87,1	
Euroraum	80,1	85,6	87,5	90,8	92,7	1,9

Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Mai 2014

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Sechs Mitgliedstaaten verzeichneten im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 eine Verbesserung und 21 eine Verschlechterung, darunter auch Österreich (0,1 Prozentpunkte).

(4) 2009 lag das öffentliche Defizit in Österreich bei 4,1 % des BIP und stieg im Jahr 2010 auf 4,5 %. Im Jahr 2011 ging es auf 2,5 % des BIP zurück, im Jahr 2012 stieg es auf 2,6 % und fiel im Jahr 2013 auf 1,5 %. Der öffentliche Schuldenstand stieg kontinuierlich von 69,2 % des BIP im Jahr 2009 auf 74,5 % des BIP im Jahr 2013.

(5) Das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014⁵⁵ sah vor, das öffentliche Defizit im Jahr 2013 mit 2,9 % des BIP wieder unter die 3 %-Grenze zu bringen und auf 2,4 % des BIP im Jahr 2014 zu senken. Gemäß Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2011 bis 2016⁵⁶ erwartete Österreich für 2012 eine Erhöhung des Defizits auf 3 % und danach eine nachhaltige und deutliche Senkung unter 3 %. Die prognostizierte Schuldenquote sollte 2012 bei 74,7 % liegen, sich bis 2013 weiter erhöhen (auf 75,3 %) und danach kontinuierlich sinken. Ziel der Bundesregierung war es, bis 2020 die Staatsschuldenquote auf unter 60 % zurückzuführen.

Das tatsächliche gesamtstaatliche strukturelle Defizit 2012 lag nach der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017⁵⁷ bei 2,5 % des BIP. Österreich erfüllte damit die EU-Defizitvorgaben nach 2011 auch 2012 und somit früher als von der Europäischen Kommission vorgegeben. Die Staatsschuldenquote 2012 belief sich auf 73,4 % und lag damit niedriger als die Schätzung im Stabilitätsprogramm 2012 (74,7 %).

(6) Im „Österreichischen Stabilitätsprogramm – Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018“ vom 29. April 2014 strebte Österreich im Unterschied zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017 folgende Ziele an:

⁵⁵ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 vom 27. April 2011

⁵⁶ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24. April 2012

⁵⁷ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. April 2013

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

Tabelle 24: Ziele Österreichs laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017 und für die Jahre 2013 bis 2018

	2016	2017	2018
	in % des BIP		
Maastricht-Defizit			
SP 2012 – 2017	0,0	0,2	
SP 2013 – 2018	- 0,7	- 0,6	- 0,5
strukturelles Defizit			
SP 2012 – 2017	- 0,5	- 0,4	
SP 2013 – 2018	- 0,4	- 0,4	- 0,3
Staatsschuldenquote			
SP 2012 – 2017	69,3	67,0	
SP 2013 – 2018	75,6	73,4	71,5

SP = Fortschreibung des Stabilitätsprogramms

Quellen: Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2012 bis 2017, Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2013 bis 2018

Der neue Budgetpfad der Bundesregierung (Strategiebericht 2015–2018) sieht vor, dass 2016 ein gesamtstaatlich strukturell ausgeglichener Haushalt erreicht wird. Allerdings enthalten weder das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung noch die Budgetunterlagen eine schlüssige finanzielle Gesamtdarstellung, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, den Konsolidierungskurs einzuhalten. Der RH hält daher nachdrücklich fest, dass auf der Auszahlungsseite die Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Kompetenzüberlappungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pflege, Soziales und Förderungen beseitigt und die längst erforderlichen Strukturmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sieht der RH Handlungsbedarf bei den Pensionen. Der RH hat dazu zahlreiche Berichte veröffentlicht, die eine Vielzahl von Empfehlungen für grundlegende Reformen enthalten.

Der RH weist weiters darauf hin, dass die EU eine Rückführung des strukturellen Defizits in Österreich bereits bis 2015 verlangte⁵⁸ und dass der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) eine Bestimmung enthält, wonach – sofern die EU eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vorsieht, als sich nach dem Stabilitätspakt 2012 ergäbe – jedenfalls der von der EU vorgese-

⁵⁸ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs für die Jahre 2012 bis 2017, ABl. C Nr. 217, vom 30. Juli 2013

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

hene Anpassungspfad zu verfolgen ist (Art. 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012). Trotz dieser Vorgabe sah Österreich in der jüngsten Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2013 bis 2018 eine Rückführung des strukturellen Defizits erst bis zum Jahr 2016 vor.

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung

Vorberichte

- 50** Nachstehend knüpft der RH an seine Vorberichte (EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2) an und legt die weiteren aktuellen Entwicklungen der wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen überblicksartig dar.

Strategie Europa 2020

- 51** (1) Im Juni 2010 löste die neue Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ die Lissabon-Strategie ab. Die Umsetzung der Strategie Europa 2020 wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des neuen Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung anhand entsprechender Indikatoren überprüft und die Ergebnisse im Jahreswachstumsbericht zusammengefasst. Die auf zehn Jahre angelegte Wachstumsstrategie der EU definiert drei Prioritäten, die von den Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Plänen zu berücksichtigen sind:

- Intelligentes Wachstum (Bildung, Wissen, Forschung und Innovation, digitale Gesellschaft);
- Nachhaltiges Wachstum (Förderung einer wettbewerbsfähigen aber ressourcenschonenden Wirtschaft, Entwicklung grüner Technologien, Umweltschutz, Einführung effizienter Smart Grids, Unterstützung der Konsumenten bei der Wahl grüner Projekte) und
- Integratives Wachstum (mehr und bessere Jobs, Investitionen in Weiterbildung, Sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums allen zugute kommen).

- (2) Österreich definierte zur Erreichung der fünf EU-weit geltenden, quantifizierbaren Kernziele der Strategie Europa 2020 in seinem Nationalen Reformprogramm unter Berücksichtigung der österreichischen Ausgangslage nationale Ziele. Die folgende Tabelle zeigt diese – in Entsprechung der jeweiligen EU-weiten Kernziele beschlossenen – nati-

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

onalen Ziele und den Umsetzungsstand in Österreich nach dem Nationalen Reformprogramm Österreich 2013 und 2014:

Tabelle 25: Nationale Ziele in Entsprechung der EU-weiten Kernziele von Europa 2020 und Umsetzungsstand

Kernziele Europa 2020	EU-weite Umsetzung 2012	Österreich		
		Nationale Ziele bis 2020	Umsetzung 2011	Umsetzung 2012
Beschäftigungsquote von 75 % der 20- bis 64-Jährigen	68,4 %	Beschäftigungsquote von 77 % bis 78 % der 20- bis 64-Jährigen	75,2 %	75,6 %
Investitionsvolumen von 3 % des BIP im Bereich Forschung und Entwicklung	2,06 %	Forschungs- und Entwicklungsquote von 3,76 % des BIP	2,80 %	2,84 %
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber 2005	- 18 %	Reduktion der Treibhausgasemissionen um 16 % gegenüber 2005	- 11,7 %	n.v.
Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 20 %	14,1 %	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 34 %	31 %	32,1 %
Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20 % (alternativ eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 30 %, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen entsprechenden Beitrag leisten)	1.103 Mt (EU-28)	betreffend Energieeffizienz eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf der Höhe des Jahres 2005 (26,27 Mt)	n.v.	27,3 Mt
Senkung der Schulabbrecherquote auf unter 10 %	12,7 %	Senkung der Schulabbrecherquote auf 9,5 %	8,3 %	7,6 %
Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf mindestens 40 %	35,7 %	Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf 38 %	36,8 %	38,3 %
mindestens 20 Mio. Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren	-	mindestens 235.000 Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren	125.000	n.v.

Mt = Megatonne

Quellen: Europäische Kommission, Ziele der Strategie Europa 2020; Darstellung RH;

Quellen rechte Spalte: Nationales Reformprogramm Österreich 2013 und 2014

Die österreichische Bundesregierung wies im Nationalen Reformprogramm 2014 aus, dass Österreich zwar im Bereich der Hochschulabsolventen sowie der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger mit 0,3 Prozentpunkten bzw. 1,9 Prozentpunkten derzeit sein nationales Ziel übertroffen hatte. In allen anderen Bereichen, insbesondere in der Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsquote (Anstieg um 0,04 Prozentpunkte von 2011 auf 2012, 0,9 Prozentpunkte unterhalb

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

der Zielsetzung) bestand weiterer Handlungsbedarf. Auch die Erhöhung der Anteile der erneuerbaren Energie am Energieverbrauch lag im Jahr 2012 um 1,9 Prozentpunkte hinter der nationalen Zielsetzung zurück. Für 2014 sah die Europäische Kommission eine Halbzeitbewertung (Mid Term Review) zur Erreichung der Ziele vor.

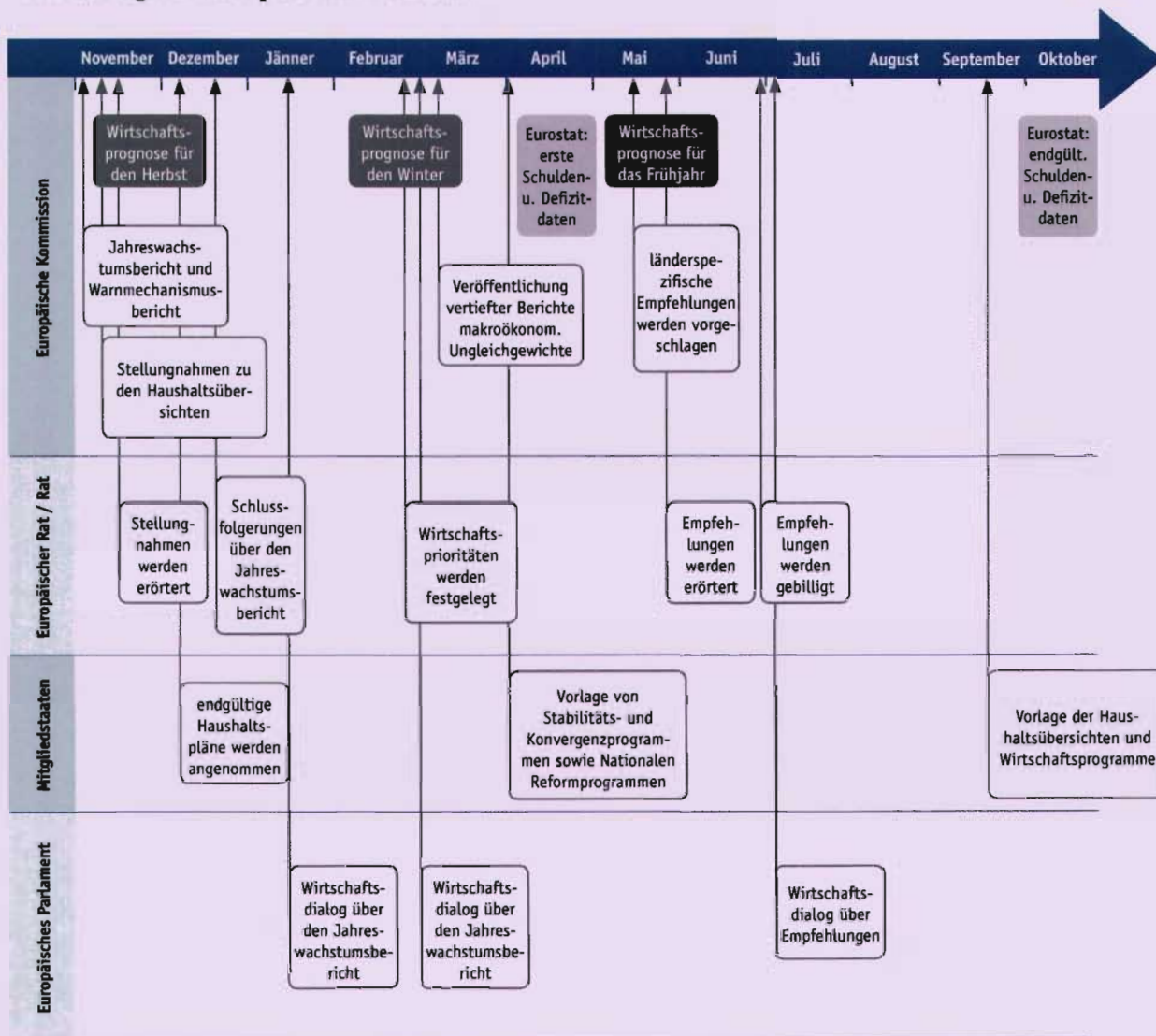
(3) Sowohl die Berichterstattung als auch die Überwachung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 erfolgte im Rahmen des Europäischen Semesters zeitgleich mit der Berichterstattung und Überwachung der Umsetzung und Verstärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, wodurch die EU eine umfassende Grundlage für künftige, gesamteuropäische wirtschaftspolitische Entscheidungen zur Verfügung hatte.

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

Abbildung 19: Europäisches Semester



Quelle: Europäische Kommission

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

52 Österreich legte am 24. April 2012 der Europäischen Kommission sein Stabilitätsprogramm 2012⁵⁹ für die Jahre 2011 bis 2016, am 16. April 2013 sein Stabilitätsprogramm 2013⁶⁰ für die Jahre 2012 bis 2017 und am 29. April 2014 sein Stabilitätsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018⁶¹ vor sowie ebenfalls jeweils im April seine Nationalen Reformprogramme (NRP 2012,⁶² NRP 2013⁶³ und NRP 2014⁶⁴).

Der Rat gab am 8. Juli 2014 seine Empfehlung zum Nationalen Reformprogramm 2014 mit einer Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm 2014 (Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018) ab.⁶⁵ Demnach habe Österreich sein übermäßiges Defizit nachhaltig korrigiert. Die Maßnahmen im Gesundheitswesen, im Bereich der Bildung und der Beschäftigungsquote sowie die Verbesserung der Kapitalisierung im Bankensektor bewertete der Rat positiv. Dennoch stellte der Rat fest, dass das Ausgabenwachstum 2014/2015 signifikant vom Ausgabenrichtwert abweichen und die erforderliche Anpassung des strukturellen Saldos deutlich verpasst würde. Er sah im Anpassungspfad gewisse Risiken hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsebenen und das Pensionswesen stellten weiterhin eine Herausforderung dar. Im Gesundheitswesen wie auch im Bildungsbereich waren weitere Maßnahmen notwendig. Der Rat empfahl Österreich im Wesentlichen,

- die budgetären Maßnahmen nachzubessern,
- die Haushaltsstrategie 2015 zur Sicherstellung der Erreichung des mittelfristigen Ziels und der Erfüllung der Schuldenregel sowie des Verbleibens der gesamtstaatlichen Schuldenquote auf einem dauerhaften Abwärtspfad erheblich zu straffen,
- die Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen zu straffen,

⁵⁹ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24. April 2012

⁶⁰ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. April 2013

⁶¹ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018 vom 29. April 2014

⁶² BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2012, April 2012

⁶³ BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2013, April 2013

⁶⁴ BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2014, April 2014

⁶⁵ Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2014, ABl. Nr. C 247 vom 29. Juli 2014



- die langfristige Tragfähigkeit des Pensionssystems zu verbessern,
- die hohe Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit von Geringverdienern zu senken,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen zu stärken,
- die Maßnahmen im Bildungsbereich weiter zu verbessern,
- übermäßige Hindernisse für die Anbieter von Dienstleistungen zu beseitigen,
- die Bundeswettbewerbsbehörde mit deutlich besseren Ressourcen auszustatten und
- die Umstrukturierung verstaatlichter und teilweise verstaatlichter Banken weiter voranzutreiben.

Die Verstärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts

53 Der vom Rat 1997 angenommene Stabilitäts- und Wachstumspakt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin wurde vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise 2008 durch ein Paket von Rechtsvorschriften (Six-pack) verschärft, das mit 13. Dezember 2011 in Kraft trat.⁶⁶

⁶⁶ Das Gesetzgebungspaket wurde im Amtsblatt der EU, Nr. L 306 vom 23. November 2011, veröffentlicht und umfasst:

- VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;
- VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet vom 16. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vom 16. November 2011;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Six-pack

54 Das Maßnahmenpaket Six-pack umfasst fünf EU-Verordnungen und eine EU-Richtlinie, wovon vier Verordnungen die bessere Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie striktere Mechanismen zu seiner Durchsetzung betreffen. Der Six-pack ermöglicht es der EU, nicht zuletzt im Euro-Währungsgebiet, sowohl im Vorfeld der Entstehung von Haushaltsungleichgewichten und makroökonomischen Ungleichgewichten präventiv als auch danach korrigierend steuernd einzugreifen.

55 Mit dem Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (präventiv) im Zusammenwirken mit der Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (korrektiv) sollen die Transparenz der nationalen Haushalte erhöht und deren Überwachung durch die Europäische Kommission samt Durchsetzungsmechanismen verschärft werden.

Näheres zu den einzelnen Rechtsvorschriften ist im EU-Finanzbericht 2011 dargelegt (Reihe Bund 2014/2).

56 (1) Da Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht nachkam und die Maastricht-Kriterien nicht erfüllte, hatte der Europäische Rat im Dezember 2009 das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) gegen Österreich eröffnet und Österreich eine Empfehlung mit Konsolidierungsvorgaben erteilt (siehe dazu EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2).⁶⁷

Am 20. Juni 2014 beschloss der Rat,⁶⁸ den Beschluss über die Eröffnung des ÜD-Verfahrens gegen Österreich aufzuheben und begründete dies damit, dass

⁶⁷ ECOFIN 764 vom 2. Dezember 2009, 15753/09

⁶⁸ Beschluss des Rates vom 20. Juni 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/282/EU zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich, ABl. Nr. L 190 vom 28. Juni 2014

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

- das gesamtstaatliche Defizit im Zeitraum 2011 bis 2013 (2011 2,5 %⁶⁹, 2012 2,6 % und 2013 1,5 %⁷⁰ des BIP) unter dem Referenzwert von 3 % des BIP verblieb,
- das gesamtstaatliche Defizit sowohl gemäß der Prognose des Stabilitätsprogramms Österreichs für 2014 bis 2018 als auch der Frühjahresprognose der Europäischen Kommission 2014 im Prognosezeitraum 2014 und 2015 unter dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben wird und
- der strukturelle Haushaltssaldo zwischen 2011 und 2013 jährlich um durchschnittlich 0,7 % des BIP gesunken war, was mit den Ratsempfehlungen während des Defizitverfahrens im Einklang stand.
- Die Schuldenquote erhöhte sich von 2009 bis 2013 jedoch von 69,2 % auf 74,5 %.⁷¹

(2) 2014 liefen im Euroraum elf Defizitverfahren (gegen Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern).

Two-pack

57 Am 30. Mai 2013 traten zur weiteren Verstärkung des Six-pack zwei Verordnungen zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Two-pack) in Kraft.⁷² Die Neuerungen dieser beiden Verordnungen betrafen

⁶⁹ Hauptgrund für das Sinken des gesamtstaatlichen Defizits 2011: Verbuchung der staatlichen Ausgaben zur Rekapitalisierung der „Bad Bank“ KA Finanz (rd. 0,4 % des BIP) im Haushalt 2012

⁷⁰ Hauptgrund für das Sinken des gesamtstaatlichen Defizits 2013: unerwartet hohes Volumen der Einmalmaßnahmen, u.a. des Verkaufs der Mobilfunkfrequenzen (rd. 0,6 % des BIP)

⁷¹ Beschluss des Rates vom 20. Juni 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/282/EU zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich, ABl. Nr. L 190 vom 28. Juni 2014 Erwägungsgründe Abs. 5

⁷² VO (EU) Nr. 472/2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013 und VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

- die verstärkte Überwachung jener Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf die finanzielle Stabilität oder die Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen betroffen oder bedroht waren, welche zur möglichen nachteiligen Ansteckungsgefahr auf andere Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet führten, oder die um Finanzhilfe (z.B. aus dem ESM) ersuchten bzw. diese erhielten;
- sowie die verstärkte Überwachung der Haushaltspolitik aller Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – unter Vorgabe einheitlicher Fristen für die Budgeterstellung –, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien der EU (siehe EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, TZ 86) vereinbar sind.

Details der Vorschriften sind im EU-Finanzbericht 2011 dargelegt (Reihe Bund 2014/2, TZ 56 ff.).

Überwachung der Haushaltspolitik

58 (1) Der Two-pack (VO (EU) Nr. 473/2013) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine einheitliche zeitliche Abfolge der Haushaltsplanung einhalten und daher ihre nationale mittelfristige Finanzplanung vorzugsweise bis 15. April, spätestens bis 30. April, bzw. den Haushaltsplan-Entwurf für das jeweilige Folgejahr bis 15. Oktober der Europäischen Kommission vorlegen und den Haushaltsplan für den Zentralstaat bis 31. Dezember verabschieden. Mit der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe soll eine frühzeitige Anzeige erfolgen, und vor Verabschiedung im nationalen Haushaltsverfahren geprüft werden, ob die zugrunde liegenden Haushaltspläne den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts genügen.

(2) Entsprechend dieser Bestimmung legte Österreich als eines von dreizehn Euro-Ländern (Länder, denen kein wirtschaftliches Anpassungsprogramm auferlegt wurde, d.h., alle Euro-Länder außer Griechenland, Irland, Portugal und Zypern) am 15. Oktober 2013 erstmals der Europäischen Kommission eine Übersicht über die Haushaltsplanung für 2014 vor. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission erfolgte mit 15. November 2013 und hielt zu Österreich im Wesentlichen Folgendes fest:

- Die vorgelegte Übersicht über die Haushaltsplanung entspricht weitgehend den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts. In der Haushaltsübersicht wird das Defizitziel von 2,3 % des BIP aus dem Stabilitätsprogramm für 2013, und 1,5 % des BIP für 2014 bestätigt,



BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

während die Europäische Kommission von leicht höheren Werten ausgeht (ein um 0,4 % des BIP höheres Defizit für 2014). Für 2013 wird ein gesamtstaatliches Defizit von unter 3 % des BIP erwartet.

- Die Schuldenquote für 2013 wird mit 74,6 % des BIP veranschlagt und 2014 um rd. 0,6 % des BIP zurückgehen. Diese Trendumkehr bestätigte die Europäische Kommission.
- Die Europäische Kommission sah Unsicherheiten im Hinblick auf eine dauerhafte Beseitigung des übermäßigen Defizits aufgrund möglicher zusätzlicher Unterstützung für den Finanzsektor.
- Die Europäische Kommission forderte abschließend die Behörden auf, die vollständige Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Rahmen des nationalen Haushaltsverfahrens sicherzustellen.

(3) Die Einschätzung und die Planung des österreichischen Stabilitätsprogramms beinhalten im Vergleich zur Einschätzung der Europäischen Kommission ab 2014 optimistischere Annahmen hinsichtlich der Haushaltsslage Österreichs (insbesondere Einnahmen, gesamtstaatlicher Haushaltssaldo, struktureller Budgetsaldo, Ausgabenentwicklung und Schuldenstand).

Der strukturelle Saldo soll nach Planung der österreichischen Bundesregierung laut Stabilitätsprogramm (Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018) im Jahr 2014 unverändert bleiben (0,0 % des BIP) und sich im Jahr 2015 um 0,3 Prozentpunkte des BIP verbessern. Diese Planung würde nach Bewertung der Europäischen Kommission dazu führen, dass Österreich in beiden Jahren die erforderliche Anpassung an die EU-Vorgaben verfehlen würde. Auch das Ausgabenwachstum würde laut österreichischem Stabilitätsprogramm 2014 und 2015 signifikant vom Ausgabenrichtwert des Stabilitäts- und Wachstumspakts abweichen.

Da Österreich ab 2014 die EU-Fiskalregeln nicht mehr einhalten würde, forderten die Europäische Kommission und die Euro-Länder Österreich auf, Nachbesserungen zum aktualisierten Haushaltsplan vorzunehmen, um eine „erhebliche“ Abweichung vom Anpassungspfad ab 2014 zu verhindern. Am 12. Mai 2014 besserte deshalb Österreich seine Haushaltsplanung sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig mittels Schreiben an die Europäische Kommission nach und kündigte zusätzliche, nicht im Update der Haushaltsplanung vom April 2014 enthaltene diskretionäre Maßnahmen an, deren Umfang sich im Jahr 2014 zusammen mit den unerwarteten Mehreinnahmen aufgrund einer besseren

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Beschäftigungsprognose auf annähernd 1 Mrd. EUR belaufen wird. Die Europäische Kommission kam nach Prüfung der Art und des möglichen Ertrags der Maßnahmen jedoch zu der Einschätzung, dass die genannten strukturellen Maßnahmen einen geringeren Beitrag, und zwar nur 630 Mio. EUR (0,2 % des BIP) leisten könnten. Selbst nach Einrechnung der von der Europäischen Kommission anerkannten Nachbesserung in der Höhe von 0,2 % des BIP zeigt sich die Einschätzung der österreichischen Bundesregierung mit einer bestehenden Lücke zum Anpassungspfad des strukturellen Defizits von 0,4 % des BIP optimistischer als die Annahme der Europäischen Kommission mit einer Lücke von 0,5 % des BIP. Deshalb forderte der Rat im Juli 2014 die österreichische Bundesregierung erneut zur Nachbesserung bei der geplanten Haushaltsanpassung auf, um der nach Ansicht der Europäischen Kommission weiterhin bestehenden Gefahr der „deutlichen“ Abweichung von den Vorgaben der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts entgegenzuwirken.

Der RH weist auf das aus seiner Sicht bestehende Risiko für die mittelfristige Haushaltsentwicklung hin.

Überleitung in nationales Recht – Fiskalpakt

59 Der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ – kurz Fiskalpakt – trat am 1. Jänner 2013 in Kraft.⁷³ Mit diesem Vertrag, der binnen höchstens fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten in den Rechtsrahmen der EU übergeführt werden soll, sollen wesentliche Teile des Stabilitäts- und Wachstumspakts in nationales Recht übergeleitet werden.

Der Vertrag zielt darauf ab,

- die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken (Titel III des Vertrags),
- die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu verstärken (Titel IV des Vertrags) und
- die Steuerung des Euro-Währungsgebiets zu verbessern (Titel V des Vertrags).

⁷³ Der Vertrag wurde am 30. Jänner 2012 von 25 der EU-Staats- und Regierungschefs angenommen. Das Vereinigte Königreich nahm an den Verhandlungen nicht teil. Die Tschechische Republik entschied sich, den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Für EU-Mitglieder, die nicht der Eurozone angehören, den Vertrag aber dennoch ratifizierten, gelten besondere Bestimmungen.

60 Der Fiskalpakt sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem ausgeglichenen oder einen Überschuss ausweisenden gesamtstaatlichen Haushalt vor.⁷⁴ Bei erheblichen Abweichungen wird ein automatischer auf nationaler Ebene einzurichtender Korrekturmechanismus⁷⁵ ausgelöst. Diese beiden Punkte müssen verbindlich und dauerhaft in nationales Recht übernommen werden, vorzugsweise im Verfassungsrang, und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags wirksam werden. Im Falle, dass die Vertragsparteien diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Europäische Gerichtshof mit der Angelegenheit befasst werden. Dieser kann bei Nichteinhaltung seines Urteils einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängen.

Nationale Umsetzung

Übersicht

61 Die angeführten europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten einheitlichen wirtschaftlichen Steuerung der EU-Mitgliedstaaten (Six-pack, Two-pack, Fiskalpakt) erforderten eine entsprechende nationale Umsetzung. Diese erfolgte durch Änderungen im Bundeshaushaltsgesetz und den korrespondierenden Verordnungen, durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) und das Fiskalratsgesetz.

Österreichischer Stabilitätspakt

62 Der entsprechend adaptierte ÖStP 2012⁷⁶ wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Seine Geltungsdauer war unbefristet.

⁷⁴ Dies gilt dann als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaates dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze des strukturellen Defizits von 0,5 % des BIP zu Marktpreisen, entspricht. Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann der Wert maximal 1,0 % des BIP zu Marktpreisen annehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. b und d des Vertrags).

⁷⁵ Bei der Einrichtung des Korrekturmechanismus auf nationaler Ebene sind die von der Europäischen Kommission vorzuschlagenden Grundsätze zu befolgen. Diese Grundsätze beziehen sich auf Art, Umfang und zeitlichen Rahmen des Korrekturmechanismus.

⁷⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Der ÖStP 2012 sah Folgendes vor:

- Maastricht-Saldo: Für das Jahr 2013 sollte ein gesamtstaatliches Defizit von – 2,19 % des BIP erzielt werden. Dieses gesamtstaatliche Defizit setzt sich aus der Verpflichtung des Bundes, ein Defizit von – 1,75 % des BIP nicht zu unterschreiten, und der Länder (inkl. Wien), ein Defizit von – 0,44 % des BIP nicht zu unterschreiten, zusammen. Die Gemeinden verpflichteten sich, länderspezifisch einen ausgeglichenen Haushaltssaldo zu erzielen.
- Struktureller Saldo (Schuldenbremse): Die gesamtstaatliche Schuldenbremse verpflichtet den Bund, die Länder und die Gemeinden nach einer Übergangsfrist bis 2016 erstmals im Jahr 2017 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Ab 2017 darf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit den Wert von 0,45 % des BIP nicht überschreiten.
- Schuldenquotenanpassung: Bei einer Maastricht-Schuldenquote von mehr als 60 % muss sich der Abstand zum Referenzwert (60 % des BIP) über die letzten drei Jahre jährlich durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringern.
- Ausgabenbremse: Das jährliche Wachstum der Primärausgaben darf die mittelfristige Potenzialwachstumsrate grundsätzlich nicht übersteigen, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel wurde bereits erreicht oder die den Schwellenwert übersteigenden Ausgaben werden durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen kompensiert.

Zu den Details des ÖStP 2012 siehe den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013.

Fiskalrat

63 Mit dem Gesetz zur Errichtung des Fiskalrats⁷⁷ kam Österreich der Bestimmung aus dem Two-pack (VO (EU) Nr. 473/2013) sowie einer analogen Bestimmung des Fiskalpakts nach, eine unabhängige Stelle zur nationalen Überwachung der internationalen Vorgaben an die Fiskalpolitik zu schaffen. Die Errichtung erfolgte durch die Anpassung des bisherigen Staatsschuldenausschusses.

Der Fiskalrat übernimmt demnach folgende Aufgaben:

⁷⁷ Errichtung des Fiskalrats, BGBl. I Nr. 149/2013



- Einschätzung der finanzpolitischen Lage mit Vorschau,
- Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte,
- Analyse der Nachhaltigkeit und Qualität der Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte,
- schriftliche Empfehlungen zur Finanzpolitik öffentlicher Haushalte in Österreich unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen,
- jährliche Berichterstattung über die Empfehlungen des BMF und
- Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Staatsschuldenausschusses sowie Durchführung informativer Veranstaltungen.

Der Fiskalrat setzt sich zusammen aus insgesamt 15 Mitgliedern, von denen sechs von der Bundesregierung, drei von der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer, drei von der Bundesarbeitskammer und je ein Mitglied (ohne Stimmrecht) vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Österreichischen Städtebund und der Konferenz der Landeshauptleute entsandt werden. Die Oesterreichische Nationalbank nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Fiskalrat kann sich zusätzlicher Experten bedienen, welche in Abhängigkeit von der zu behandelnden Fragestellung beigezogen werden. Der RH ist durch einen solchen Experten im Fiskalrat vertreten.

„Fiskalrahmenrichtlinie“

- 64 Die „Fiskalrahmenrichtlinie“ (RL 2011/85 (EU) über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (siehe TZ 54)) erforderte eine nationale Umsetzung bis 31. Dezember 2013. Sie sah u.a. für die Mitgliedstaaten ein öffentliches Rechnungswesen vor, welches sämtliche Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent abdeckt und die – zur Vorbereitung von Daten nach dem ESVG-Standard erforderlichen – Informationen liefert.

In ihrem Arbeitsprogramm vom Dezember 2013 bekannte sich die Bundesregierung zur Einführung von harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten und einer Umset-

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

zung bis Mitte 2014. Im Herbst 2014 lagen ein Entwurf zur Überarbeitung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung⁷⁸ sowie Gegenvorschläge der Länder und Gemeinden vor, über welche Bund, Länder und Gemeinden sich unter dem Vorsitz des BMF in Verhandlung befinden.

Positionen des RH

EU-Ebene

65 Der RH wiederholt seine Feststellung, dass im Zuge der seit dem Jahr 2008 währenden Wirtschafts- und Finanzkrise eine Neuordnung der wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Architektur der EU Platz greift, die – seitens der Organe der EU – zunehmend die Mitgliedstaaten in die Verantwortung nimmt. Dies kommt nach Ansicht des RH insbesondere in den neuen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen des Six-pack und des Two-pack zum Ausdruck (siehe des Näheren RH, „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Positionen 2012/1).

66 Die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack werfen die Frage auf, ob aus einzelnen Teilmaßnahmen und Prozessschritten der Steuerung und Überwachung unmittelbar konkrete Aufgaben und Verantwortungen für die ORKB der Mitgliedstaaten und für den Europäischen Rechnungshof erwachsen.

Nach Ansicht des RH haben die bisher auf EU-Ebene ergriffenen supranationalen fiskal- und wirtschaftspolitischen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen wesentliche und in ihrer vollen Tragweite noch nicht abschätzbare Konsequenzen für die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Kontrollarchitektur; dies nicht zuletzt auch durch die Möglichkeit der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle zeitigen können:

Es ist etwa unklar bzw. offen,

- ob bzw. welche konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Rechenschaftspflichten für die ORKB der Mitgliedstaaten aus der – aus einem Verlangen der Europäischen Kommission erwachsenden – Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedstaats, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, resultieren, eine umfassende und unabhän-

⁷⁸ VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996

RH BKA BMA SK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

gige Kontrolle der Haushaltsdaten durchzuführen und darüber zu berichten (siehe TZ 57 und VO (EU) Nr. 473/2013, Art. 10 Abs. 6);

- wie die Allokation der benötigten Ressourcen für allfällige neue Aufgaben, die für die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle aus der verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung erwachsen, bewerkstelligt wird.

Maßnahmen des RH

67 (1) Der RH hatte bereits im Jahr 2010 die Grundlagen der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung des Bundes unter Einbeziehung von Datengrundlagen der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger überprüft und seinen diesbezüglichen Bericht über die Grundlagen der Fiskalpolitik im Mai 2011 – und damit vor Inkrafttreten des Six-pack (Dezember 2011) und des Two-pack (Mai 2013) – veröffentlicht (Reihe Bund 2011/5). Die Empfehlungen des RH sprachen dabei Themen an, denen die zuständigen Organe der EU im Rahmen der wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung und Überwachung durch die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack besondere Bedeutung beimessen: z.B. Güte von Prognosen, Qualität der Datenbringung, Aussagekraft der mittelfristigen Haushaltsplanung, Sachgebiete mit grundlegendem Reformbedarf etc.

Zudem überprüfte der RH die Haushaltsstruktur und das Rechnungswesen der Länder zur Feststellung des Informationsgehalts ihrer Rechnungsabschlüsse (Reihe Burgenland 2009/4 u.a.) und die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2 u.a.), Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe Oberösterreich 2014/3 u.a.), Burgenland und Vorarlberg (Veröffentlichung im Jahr 2015) sowie der Bundeshauptstadt Wien (Veröffentlichung im Jahr 2015) zur Beurteilung von deren finanzieller Lage und ihres Konsolidierungsbedarfs. Diese Prüfungen werden in eine alle Bundesländer umfassende Querschnittsprüfung, deren Ziel eine vergleichende bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist, zusammengefasst. In all diesen Prüfungen hatte der RH bereits seit dem Jahr 2009 eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden empfohlen.

(2) Der Bund hatte, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013, eine Reform des Rechnungswesens verbunden mit neuen Steuerungsinstrumenten (Wirkungsorientierung, Gender Budgeting) durchgeführt. Eine akkordierte Strategie für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden fehlt jedoch. Der RH hatte mehrmals in seinen Berichten festgehalten, dass dringender Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens in Richtung einer integrierten Ergebnis-, Finan-

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

zierungs- und Vermögensrechnung in Anlehnung an den Bund notwendig ist.

Der RH wiederholt daher seine Ansicht, dass das Rechnungswesen der Gebietskörperschaften zu reformieren ist. Mit einer Reform soll insbesondere erreicht werden, dass das Rechnungswesen

- eine möglichst getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Gebietskörperschaft gibt, so dass den Entscheidungsträgern bei Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umfassende Informationen vorliegen,
- valide und aussagekräftige Daten für die finanzwirtschaftliche Haushaltssteuerung zur Verfügung stellt,
- Eckdaten der öffentlichen Haushalte für die Konjunktur- und Wachstumspolitik liefert,
- kohärente Daten für die Koordinierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte liefert und darüber hinaus
- betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, aus denen Umfang und Kosten der öffentlichen Dienstleistungen abgeleitet werden können.

Mit den angeführten Gebarungsüberprüfungen und den daraus erfließenden Empfehlungen zielt der RH aus eigenem aktiv auf eine Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen ab.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Überblick

- 68** Um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, bildeten ab Mai 2010 der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM – 60 Mrd. EUR) mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF – 440 Mrd. EUR) und IWF-Krediten (250 Mrd. EUR) einen gemeinsamen temporären Schutz-

RH BKA BMASK BMF BMLFUW

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

EU-Finanzbericht 2012

schirm der EU sowie des IWF in Höhe von insgesamt 750 Mrd. EUR zur Stabilisierung der EU-Währung („Euro-Rettungsschirm“).⁷⁹

Der permanent eingerichtete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) löste diese Einrichtungen am 27. September 2012 als Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder ab.⁸⁰ EFSM und EFSF liefen bestimmungsgemäß aus, seit 1. Juli 2013 sind neue Finanzierungszusagen nur mehr durch den ESM möglich.

Am 13. März 2014 trat Lettland, seit 1. Jänner 2014 Mitglied der Euro-Zone, als 18. Mitglied dem ESM bei.

Zu Details in Bezug auf die Organisation des ESM siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

69 (1) Zweck des ESM ist, ESM-Mitgliedstaaten, die ernste finanzielle Probleme haben oder denen solche drohen, über eine Reihe von Finanzhilfelinstrumenten eine Stabilitätshilfe bereitzustellen. Die maximale Darlehensvergabekapazität des ESM ist auf 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit den von der EFSF übernommenen 200 Mrd. EUR ergibt sich ein Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR.

(2) Vom genehmigten Stammkapital des ESM in Höhe von 700 Mrd. EUR stellten die Euro-Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereit. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt gemäß diesem Aufteilungsschlüssel 2,78 %, was einer Einzahlung von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR.

(3) Die Einzahlung der 80 Mrd. EUR erfolgte in fünf Raten zu je 16 Mrd. EUR, wobei die ersten beiden Raten im Jahr 2012, zwei weitere Raten im Jahr 2013 und die fünfte und letzte Rate im April 2014 zu leisten waren. Die verbleibenden 620 Mrd. EUR sind Rufkapital

⁷⁹ Der EU-Finanzbericht 2010 des RH (Reihe Bund 2012/7) enthält eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen eingesetzten Stabilisierungsinstrumente: Fazilität des mittelfristigen Beistands für Nicht-Euro-Länder der EU (Unterstützung für Lettland, Rumänien und Ungarn), erstes Unterstützungspaket für Griechenland, Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) für EU-Mitgliedstaaten (Unterstützung für Irland und Portugal), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für Euro-Länder (Unterstützung für Irland, Portugal und Griechenland), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) für ESM-Mitglieder.

⁸⁰ Der ESM wurde am 11. Juli 2011 – und am 2. Februar 2012 in einer geänderten Fassung – unterzeichnet (ESM-Vertrag) und trat am 27. September 2012 als intergouvernementale Einrichtung nach Völkerrecht in Kraft.

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

und könnten daher abhängig von den entsprechenden Umständen erst nach einem allfälligen Kapitalabruf einzuzahlen sein. Die Beiträge Lettlands erfolgen von 2014 bis 2018 in fünf jährlichen Raten zu je 44,24 Mio. EUR.

70 Im Mai 2013 sagte der ESM Zypern Finanzhilfe in Höhe von bis zu 9 Mrd. EUR zu (davon ausbezahlt waren mit Stand 9. Juli 2014 5,4 Mrd. EUR). Am 31. Dezember 2013 beendete der ESM seine Finanzhilfe an Spanien zur Rekapitalisierung des Bankensektors. In Summe hatte Spanien 41,3 Mrd. EUR erhalten.

Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM

71 (1) Der ursprüngliche ESM-Vertrag vom 11. Juli 2011 sah keine externe öffentliche Finanzkontrolle vor. Nach einer Erklärung der ORKB des Euro-Währungsgebiets über die externe Finanzkontrolle vom 5. Oktober 2011 und eine diese Erklärung anerkennende Entschließung des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes vom 14. Oktober 2011 enthält der aktuelle ESM-Vertrag nunmehr neben einer Internen Revision (Art. 28) und der Prüfung des Abschlusses des ESM durch unabhängige externe Abschlussprüfer (Art. 29) auch einen aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss (Board of Auditors; Art. 30).

(2) Die ORKB des Euro-Währungsgebiets – unter Mitwirkung des RH – haben somit gemeinsam erreicht, dass sowohl im ESM-Vertrag als auch in der ESM-Satzung (by-laws) die externe öffentliche Finanzkontrolle konkret verankert ist. Diese Bestimmungen sollen im Einklang mit den internationalen Prüfungsmaßstäben eine bessere Führung der Institution sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht fördern.

(3) Der Prüfungsausschuss (Board of Auditors) prüft die Konten des ESM und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses. Die Tätigkeit umfasst die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Risikomanagements des ESM gemäß den internationalen Prüfungsstandards. Weiters überwacht der Prüfungsausschuss die internen und externen Prüfungsmechanismen und deren Ergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium laufend über seine Feststellungen unterrichten. Zusätzlich erstellt er für den Gouverneursrat jährlich einen Bericht. Dieser ist den nationalen Parlamenten, den ORKB der ESM-Mitglieder und dem Europä-



ischen Rechnungshof zugänglich zu machen sowie dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln.

Zur Organisation des Prüfungsausschusses siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

(4) Am 30. Mai 2013 übermittelte der Prüfungsausschuss seinen ersten jährlichen Bericht über die Periode 8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 an den Gouverneursrat. Der Prüfungsausschuss hielt darin fest, dass sich auch der ESM in der zu überprüfenden Phase noch im Aufbau befunden habe.

Zu den Details des ersten Berichts siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

(5) Am 12. Juni 2014 übermittelte der Prüfungsausschuss den jährlichen Bericht für die Periode bis Ende 2013. Der externe Prüfer hatte am 3. April 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsausschuss billigte den Jahresabschluss der Periode bis 31. Dezember 2013.

Er stellte jedoch fest, dass

- er aufgrund rechtlicher Hindernisse keinen vollen Zugriff auf die externen Prüfunterlagen, ebenso wenig auf ausgegliederte Leistungen, erhalten habe;
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Standardkontrollrahmenwerks Fortschritte erzielt worden seien, ebenso in der Entwicklung eines ESM-Bilanzierungshandbuchs, in der Gestaltung und Umsetzung von internen, operationellen und leitenden Kontrollen sowie auf dem Gebiet des Vergabeverfahrens;
- die ESM-Vergabepolitik nicht auf die EU-Vorschriften abgestimmt sei: Trotz Empfehlung des Prüfungsausschusses im Jahr 2012 habe der ESM bei der Auswahl des externen Prüfers kein Vergabeverfahren durchgeführt;
- die Interne Revision in ihren Prüfungen das Entwicklungsstadium des ESM reflektiert und Fortschritte in der Gestaltung der Kontrollsysteme im Bereich des Steuerungs- und Risikorahmens der Investitionen von Kapitaleinlagen, den Förderaktivitäten und der Kreditvergabe, Personalverwaltung und Vergütungen und Sachleistungen gezeigt habe.

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Bei der auf die operationelle Verantwortung des ESM beschränkten Prüfung des Risikomanagements stellte der Prüfungsausschuss zudem fest, dass

- zahlreiche Stellen im Risikomanagement unbesetzt seien,
- das Management wesentliche Schlüsselfunktionen ausgelagert habe und
- die Verträge und Vereinbarungen keine internen Prüfklauseln enthielten.

Der Prüfungsausschuss – in Wiederholung der Empfehlungen aus dem Vorjahr –

- empfahl, dass der ESM den Rechtsrahmen der EU übernehmen solle;
- empfahl, dass das Prüfmandat des externen Prüfers ausgeweitet werden solle, z.B. auf einen Bericht in Langform, der auch das Risikomanagement beinhalte;
- betonte die Notwendigkeit einer „third line of defense“⁸¹, und empfahl eine deutlichere Trennung zwischen erster und zweiter „line of defense“ sowie einer Zuteilung entweder zu einer operationellen Funktion oder dem Risikomanagement;
- sah Raum für Verbesserung in Bezug auf das Reputationsrisikomanagement und empfahl eine klare Definition und spezifische Abdeckung;
- empfahl die zwischenzeitig entwickelte Prüfklausel („right-to-audit-clause“) als Grundvoraussetzung in alle Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen;
- begrüßte die Zusage des Gouverneursrats, den gewählten Rechnungslegungsrahmen in Bezug auf seine Tauglichkeit 2014 neuerlich zu bewerten.

⁸¹ first line: Geschäftstätigkeit; second Line: Risiko- und Kontrollfunktionen; third Line: Interne Revision



(6) Der geschäftsführende Direktor nahm dazu wie folgt Stellung:

- Zum EU-Rechtsrahmen sei eine weitere Klarstellung nötig, da der Begriff sehr weit sei und nicht direkt auf den ESM Anwendung finde. Der ESM sei im Finalisierungsprozess interner Vorschriften und Prozesse in Bezug auf einen internen kohärenten Rahmen gemäß Vertrag und Satzung.
- Die Reorganisation der Abteilung für Risikomanagement sei im April 2014 abgeschlossen, die Funktionen definiert worden und die Stellenbesetzungen würden in den nächsten Monaten abgeschlossen.
- Die EU-Vergabe-Richtlinie sei nicht auf internationale Organisationen und Finanzinstitutionen anwendbar. Der ESM habe einen eigenen Vergaberahmen gestaltet, welcher die Grundprinzipien der fairen Behandlung, Transparenz, gegenseitigen Anerkennung und Proportionalität bedenke. Für die externe Prüfung 2014 werde der ESM ein Vergabeverfahren durchführen.
- Das Management werde den Zugriff auf Unterlagen prüfen, weise den Prüfungsausschuss jedoch darauf hin, dass dies kein Standard sei und die Auswahl eines externen Prüfers behindern könne.
- Ein Bericht in Langform sei für den ESM nicht geeignet.
- Die Prüfklausel werde als Grundvoraussetzung in alle Verträge aufgenommen, das Management weise aber darauf hin, dass die Möglichkeiten eingeschränkt seien, z.B. in Bezug auf die Europäische Investitionsbank.
- Die Interne Revision sei personell aufgestockt worden. Das Kommunikationsteam sei zuständig für die Beobachtung und Minimierung des Reputationsrisikos.

Eine europäische
Bankenunion

Übersicht

- 72** Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion startete die Europäische Kommission im Mai 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln. Im September 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission den Fahrplan für die Einrichtung

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

einer Bankenunion. Am 13. Dezember 2012 einigte sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen auf ein System der Bankenaufsicht.

73 Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen: den Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes, DGS).

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus

74 (1) Im Sommer 2013 erzielte der Rat für Wirtschaft und Finanzen eine Einigung zur ersten Säule der Bankenunion, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Die VO (EU) Nr. 1024/2013⁸², welche mit 3. November 2013 in Kraft trat, sah eine Aufnahme der Tätigkeit mit 4. November 2014 vor. Damit entsteht ein neues System der Finanzaufsicht, das die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen zuständigen Behörden der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten umfasst.

(2) Die EZB übernimmt die direkte Aufsicht über signifikante Kreditinstitute im Euro-Raum, die Zuständigkeit für weniger signifikante Banken verbleibt primär bei den nationalen Aufsichtsbehörden (in Österreich die Finanzmarktaufsicht). Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Raums können sich zur engen Zusammenarbeit mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus entschließen.

Ob die EZB eine Bank als signifikant einstuft, hängt von folgenden Aspekten ab:

- dem Gesamtwert der Aktiva,
- der Bedeutung des Kreditinstituts für die Volkswirtschaft des Landes, in dem es angesiedelt ist, und für die EU als Ganzes,
- der Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten,
- ob das Institut öffentliche Finanzhilfen vom ESM oder der EFSF beantragt oder erhalten hat.

⁸² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013



Im gesamten Euro-Raum fallen rd. 120 Kreditinstitute, die fast 85 % der gesamten Bankaktiva in der Eurozone halten, unter den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. In Österreich sind acht Bankengruppen bzw. Finanzholdings betroffen.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

- 75** Die zweite Säule der Bankenunion, der einheitliche Abwicklungsmechanismus, soll sicherstellen, dass in Schieflage geratene Banken effizient und zu minimalen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft abgewickelt werden können. Grundlage für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus bilden eine Verordnung zur Regelung der wichtigsten Aspekte des Mechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)⁸³ und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte eines Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF).

Die Abwicklungsverordnung stützt sich auf das in der sogenannten „Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD)⁸⁴ enthaltene Regelwerk für Bankenabwicklung, nach der EU-Banken in ernststen finanziellen Schwierigkeiten saniert, die für die Realwirtschaft wesentlichen Funktionen aufrechterhalten und Verluste und Kosten den Anteilshabern, Gläubigern und nicht abgesicherten Einlegern der Banken angelastet werden. Im Rahmen des „Bail-in“ – eines zentralen Instruments der Abwicklungsrichtlinie – würden der Reihe nach Verluste zugewiesen und die Forderungen von Anteilshabern, nachrangigen und bevorzugten Gläubigern abgeschrieben.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus soll für alle dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegenden Banken gelten. Ein Abwicklungsausschuss soll bei allen direkt von der EZB beaufsichtigten oder grenzübergreifend tätigen Banken für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die direkte Abwicklung zuständig sein. Bei

⁸³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2013) 520 endgültig

⁸⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, KOM(2012) 280 endgültig

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

ausschließlich auf nationaler Ebene tätigen Banken, die nicht in vollem Umfang unter die direkte Aufsicht der EZB fallen, obliegt dies den nationalen Behörden, sofern bei einer etwaigen Abwicklung keine Mittel aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich soll der Ausschuss immer dann zuständig sein, wenn eine Abwicklung mit der Verwendung von Fondsgeldern verbunden ist, auch wenn die betroffenen Banken ausschließlich auf nationaler Ebene tätig sind und nicht in vollem Umfang unter die direkte Aufsicht der EZB fallen. Finanziert wird die Abwicklung in erster Linie von Anteilseignern und Gläubigern und erst in letzter Instanz durch den Einheitlichen Abwicklungsfonds, der sich aus Beiträgen der Banken speist.

Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament sowohl die Abwicklungsverordnung als auch die Richtlinie. Die Billigung durch den Rat erfolgte am 6. Mai 2014. Die Richtlinie⁸⁵ trat am 2. Juli 2014, die Verordnung⁸⁶ am 19. August 2014 in Kraft; die Verordnung gilt ab 1. Jänner 2016.

Die Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus durch die Mitgliedstaaten soll gemäß der Richtlinie ab 1. Jänner 2015 erfolgen, das Bail-in-Instrument ab 1. Jänner 2016. Die nationale Umsetzung erfolgte mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz⁸⁷, das am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist.

Am 21. Mai 2014 unterzeichneten 26 EU-Mitgliedstaaten die zwischenstaatliche Vereinbarung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, bis 1. Jänner 2016 die Ratifizierung gemäß nationalen Vorschriften vorzunehmen.

⁸⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

⁸⁶ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30. Juli 2014

⁸⁷ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014

Einlagensicherungssystem

76 Am 12. Juli 2010 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zu einer Richtlinie über die Erneuerung der Systeme zur Einlagensicherung⁸⁸ vor. Das Europäische Parlament legte seinen Standpunkt im Februar 2012 fest. Danach fehlte es – durch die enge Verknüpfung mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus – lange Zeit an der Verhandlungsbereitschaft des Rates. Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament schlussendlich den Entwurf der Richtlinie, die Billigung durch den Rat erfolgte am 16. April 2014. Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie in Kraft.⁸⁹

Die Richtlinie sieht u.a. erstmals EU-weite Vorschriften zur Finanzierung von Einlagensicherungssystemen vor, eine Verkürzung der Auszahlungsfristen im Insolvenzfall von aktuell 20 Werktagen auf sieben Werktage sowie risikoabhängige Beiträge zu den Sicherungssystemen. Mitgliedstaaten müssen zudem temporär hohe Beiträge über 100.000 EUR schützen. Die Mittel der Einlagensicherungsfonds werden primär für die Auszahlung im Insolvenzfall und den Schutz gedeckter Einlagen im Rahmen der Abwicklung verwendet. Einlagensicherungssysteme können sich auf freiwilliger Basis gegenseitig Kredite geben.

77 Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte am 2. Juli 2014 einen Sonderbericht zum Thema „Die europäische Bankenaufsicht nimmt Gestalt an – die EBA⁹⁰ in einem sich wandelnden Umfeld“ (Sonderbericht Nr. 5/2014), in dem er untersuchte, ob die Europäische Kommission und die EBA ihre Zuständigkeiten im Hinblick auf die Festlegung neuer Regelungen für das Regulierungs- und Aufsichtssystem im Bankensektor zufriedenstellend wahrgenommen haben und wie wirksam diese Regelungen funktioniert haben. Zum neu eingerichteten Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) stellte der Europäische Rechnungshof weiteren Klärungsbedarf in Bezug auf die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten, insbesondere von EZB, nationalen Aufsichtsbehörden und EBA im Zusammenhang mit unionsweiten Aufsichtsaufgaben fest. Er empfahl die Einrichtung von Verfahren zur engen und häufigen Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen und ortete den Bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen der EBA, dem SSM und den anderen nationalen

⁸⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme, KOM(2010) 368 endgültig

⁸⁹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

⁹⁰ Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Aufsichtsbehörden innerhalb der EU, die nicht am SSM und den unionsweiten Abwicklungsmechanismen teilnehmen.

Zur Frage der Prüfständigkeit im Bereich des SSM, welche nach überwiegender Ansicht der EU-ORKB alleine dem Europäischen Rechnungshof obliegt und somit eine Prüfungslücke ergibt, traf der Europäische Rechnungshof keine Feststellungen.



Bericht des Rechnungshofes

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	144
Abkürzungsverzeichnis _____	145

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz

KURZFASSUNG _____	147
Prüfungsablauf _____	159
Überblick und zeitlicher Ablauf _____	160
Phase 1: Ankauf der Liegenschaften und weitere Nutzung _____	165
Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen _____	168
Phase 3: Kaufverträge _____	182
Phase 4: Umsetzung des Projekts _____	195
Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht _____	197
Sonstige Feststellungen _____	205
Übersicht über die vom RH festgestellten Mängel _____	212
Schlussempfehlungen _____	217
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	219

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abläufe zum Liegenschaftsan- und -verkauf „Schloss Reifnitz“ _____	161
Abbildung 2:	Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ samt angrenzender Grundstücke mit Kennzeichnung der Verkäufer _____	164
Tabelle 1:	Honorarnoten des Rechtsanwalts für die Ausarbeitung der Optionsvereinbarungen _____	179
Tabelle 2:	Vergleich des beabsichtigten touristischen Leitprojekts mit der Baubewilligung und der Baufertigstellungsmeldung _____	185
Tabelle 3:	Vergleich der Unterkünfte vom beabsichtigten touristischen Leitprojekt bis zur Baufertigstellungs- meldung _____	185
Tabelle 4:	Finanzierung des Kaufs durch die Gemeinde Maria Wörth _____	209
Tabelle 5:	Finanzielles Ergebnis der Liegenschaftstransaktionen für die Gemeinde Maria Wörth _____	211
Tabelle 6:	Mängelliste; Übersicht _____	213

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Österreichische(r) Schilling(e)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZ	Einlagenzahl
f./ff.	folgende
GB	Grundbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a. udgl.	unter anderem und dergleichen
VPI	Verbraucherpreisindex

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz

Die Verhandlungen mit einem Investor über den Verkauf von „Schloss Reifnitz“ und die Errichtung eines touristischen Leitbetriebs führte ausschließlich das Land Kärnten, obwohl die Gemeinde Maria Wörth Grundeigentümerin war und nicht das Land. Bereits die Unterzeichnung einer Optionsvereinbarung durch den Gemeinderat von Maria Wörth im Dezember 2004 wurde durch die Anwesenheit des damaligen Landeshauptmanns, Jörg Haider, und des Finanzreferenten, Karl Pfeifenberger, maßgeblich beeinflusst.

Der vom Investor bezahlte Kaufpreis für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ (6,40 Mio. EUR) beruhte auf der im Kaufvertrag vom Dezember 2005 mit der Gemeinde Maria Wörth vereinbarten Voraussetzung, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie zu errichten. Gegenüber einem Kaufvertrag, der eine rein private Nutzung erlaubte, beinhaltete der bezahlte Kaufpreis Preisabschläge zwischen 25 % und 30 %.

Das Tourismusprojekt sah Investitionen von rd. 83 Mio. EUR und die Schaffung von rd. 70 Vollzeit Arbeitsplätzen vor. Obwohl dieses Tourismusprojekt nicht umgesetzt wurde, verzichtete die Gemeinde Maria Wörth auf das im Kaufvertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht im November 2011. Die Gemeinde erhielt dafür vom Investor eine Ablöse von 1,00 Mio. EUR. Die Gemeinde hätte für den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bis Februar 2015 Zeit gehabt. Mit dem frühzeitigen Verzicht begab sich die Gemeinde der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung, die der RH auf Beschluss des Kärntner Landtags durchführte, waren die Beurteilung des Verkaufs der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ durch die Gemeinde Maria Wörth an einen Investor, des Verzichts auf Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth sowie des zur gleichen Zeit an denselben Investor stattgefundenen Verkaufs einer an „Schloss Reif-

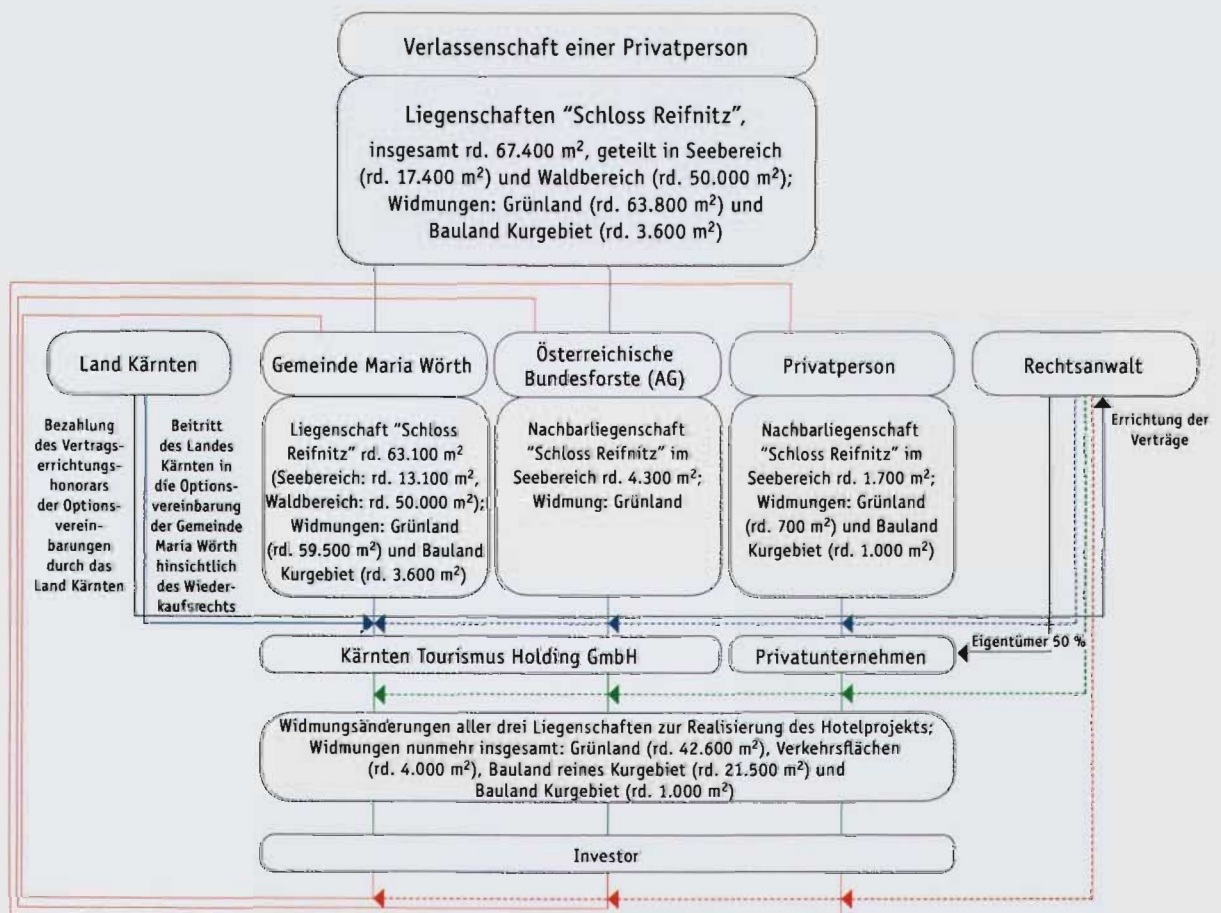
Kurzfassung

„Reifnitz“ angrenzenden Liegenschaft durch die Österreichischen Bundesforste AG. (TZ 1)

Überblick und zeitlicher Ablauf

Die Abwicklungen der Liegenschaftstransaktionen durch die Gemeinde Maria Wörth bzw. die Österreichische Bundesforste AG zeigten – stark vereinfacht dargestellt – nachfolgenden grafischen Ablauf: (TZ 2)

Abläufe zum Liegenschaftsan- und -verkauf „Schloss Reifnitz“



	Vereinbarung bzw. Vertrag	Vertragserrichtung
1986: Kauf aus der Verlassenschaft	-----	
2004: Kaufoption binnen eines Jahres	-----	----->
2005: Übertragung der Kaufoption	-----	----->
2005: Kauf durch Investor	-----	----->

Quelle: RH

Rund um den Verkauf von „Schloss Reifnitz“ durch die Gemeinde Maria Wörth an einen Investor waren folgende, farblich gekennzeichnete Liegenschaften betroffen:

Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ samt angrenzender Grundstücke mit Kennzeichnung der Verkäufer



- Verkäuferin: Gemeinde Maria Wörth
- Verkäuferin: Österreichische Bundesforste AG
- Verkäufer: Privatperson

Quelle: Kärnten Atlas des Amts der Kärntner Landesregierung, überarbeitet vom RH

Kurzfassung

Phase 1: Ankauf der Liegenschaften und weitere Nutzung

Die Gemeinde Maria Wörth hatte den beabsichtigten Zweck des Ankaufs der Liegenschaft im Jahr 1986 – die Errichtung einer allgemein zugänglichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlage (Parkanlage) – nicht umgesetzt. Insbesondere die Nutzung eines Teils der Liegenschaft als Wertstoffsammelzentrum von der Gemeinde Maria Wörth führte die ursprünglich geplante Nutzung der Liegenschaft als Parkanlage ad absurdum. (TZ 3)

Die Österreichische Bundesforste AG verabsäumte über mehr als 13 Jahre, nach Abschluss des Verwaltungsvertrags vom 2. Dezember 1986 deren Einhaltung über die Nutzung der Liegenschaften bei der Gemeinde Maria Wörth zu urgieren. (TZ 3)

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

Anbahnung der Optionsvereinbarung der Gemeinde Maria Wörth

Das Vorhaben des Landes Kärnten, auf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ ein hochwertiges, ganzjährig betriebenes Tourismusprojekt durch einen Investor errichten zu lassen und dabei auch das denkmalgeschützte „Schloss Reifnitz“ zu revitalisieren, wäre grundsätzlich eine geeignete Maßnahme, die Infrastruktur und die Wertschöpfung in der Gemeinde Maria Wörth sowie der gesamten Region Wörthersee und darüber hinaus für die gesamte Kärntner Tourismuswirtschaft zu erhöhen. Zusätzlich wäre die Gemeinde Maria Wörth von einem Kostenfaktor – im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005 rd. 14.000 EUR jährlich – entlastet. (TZ 4)

Die Verhandlungen mit dem Investor über den Liegenschaftsverkauf der Gemeinde Maria Wörth sowie die Errichtung eines Tourismusprojekts betrieb ausschließlich das Land Kärnten, obwohl das Land nicht Grundeigentümer war. (TZ 4)

Die Gemeinde Maria Wörth bezog entgegen einer Empfehlung des Landes Kärnten in die Vertragserrichtung der Optionsvereinbarung keinen eigenen Rechtsvertreter mit ein. Damit verbundene Gebühren dürften nach Ansicht des RH kein Argument sein, in rechtlich diffizilen Angelegenheiten auf eine Beratung zu verzichten. (TZ 4)

Der einstimmige Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2004, dass sich der Gemeindevorstand und der Ausschuss des Gemeinderats für Umweltschutz, Bau, Planung, Raumordnung und Schloss mit dem Entwurf der Optionsvereinbarung auseinandersetzen und die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen aufnehmen solle, wurde nicht weiter verfolgt. (TZ 4)

Abschluss der Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

Durch die Anwesenheit des Landeshauptmanns, Jörg Haider, und des Finanzreferenten, Karl Pfeifenberger, bei der kurzfristig einberufenen Gemeinderatssitzung am 22. Dezember 2004 um 21 Uhr beeinflusste das Land Kärnten die Gemeinde Maria Wörth maßgeblich zur Vertragsunterzeichnung der Optionsvereinbarung. Die Vorgangsweise des Landes Kärnten insbesondere hinsichtlich des Eintritts in das Wiederkaufsrecht der Optionsvereinbarung erweckte für die Gemeinde Maria Wörth den Anschein einer unbedenklichen Vereinbarung. (TZ 5)

Festlegung der Kaufpreise

Die Gemeinde Maria Wörth und die Österreichische Bundesforste AG verabsäumten es entgegen der Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ein Bietverfahren durchzuführen oder Schätzgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen ausarbeiten zu lassen, um staatliche Beihilfen grundsätzlich auszuschließen. (TZ 6)

Dadurch erfolgte kein Wettbewerb im Rahmen eines Bietverfahrens, blieb das eventuelle Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ungelöst und die getätigten Veräußerungen wurden nicht an die Europäische Kommission zur Feststellung allfällig gewährter Beihilfen gemeldet. (TZ 6)

Das Argument, ein gerichtlich beeideter Sachverständiger koste Geld, stellte keinen Grund dar, von einer EU-rechtlich geforderten objektiven Bewertung des Wertes der Liegenschaft Abstand zu nehmen. (TZ 6)

Die Unterlassungen von Bietverfahren bzw. die Nichterstellung von Schätzgutachten bedeutete nicht unmittelbar, dass die von der Gemeinde Maria Wörth und der Österreichischen Bundesforste AG erzielten Verkaufserlöse nicht dem Marktwert einer gewerblich genutzten Liegenschaft entsprachen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf das von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Auftrag gegebene Schätzgutachten. (TZ 6)

Kurzfassung

Der vom Investor bezahlte Kaufpreis für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ beruhte auf der vertraglich¹ mit der Gemeinde Maria Wörth vereinbarten Voraussetzung, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel zu errichten. Nur unter dieser Rahmenbedingung war die Gemeinde Maria Wörth vertragsgemäß bereit, dem Investor die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zu verkaufen, die Widmung auf dessen Ansuchen auf „Bauland reines Kurgebiet“ zu ändern und hierfür einen Kaufpreis zu erhalten, der gegenüber einer Widmung, die die Errichtung von Wohngebäuden für rein private Nutzungen erlaubte, Preisabschläge für die Flächen im Waldbereich in Höhe von 25 % und für die Flächen im Seebereich in Höhe von 30 % beinhaltete. (TZ 6)

Die unterschiedlichen Verkaufspreise der Liegenschaften (Gemeinde Maria Wörth, Österreichische Bundesforste AG, Privatperson) ergaben sich insbesondere aufgrund der jeweiligen Liegenschaftsgröße, deren Lage und deren Nutzungsmöglichkeiten. (TZ 6)

Kostentragung

Die Kostentragung durch das Land Kärnten für die Erstellung der drei Optionsvereinbarungen und damit aus Steuermitteln im Ausmaß von rd. 82.000 EUR war unüblich, weil sämtliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Liegenschaften zugunsten des Investors erfolgten. (TZ 7)

Bei der Optionsvereinbarung mit der Privatperson war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das in diese Transaktion nicht eingebundene Land Kärnten die Kosten in Höhe von rd. 24.000 EUR übernahm. (TZ 7)

Rechtsberatung

Die vom Finanzreferenten Karl Pfeifenberger getätigte Direktvergabe des Rechtsberatungsauftrags zur Erstellung der Optionsvereinbarungen widersprach wegen der Überschreitung des Schwellenwertes den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002. (TZ 8)

¹ Optionsvereinbarung vom 22. Dezember 2004 (siehe auch TZ 5) und Kaufvertrag vom 22. Dezember 2005 (siehe auch TZ 11)

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten durch das Büro des Landeshauptmanns zeigte eine Überzahlung im Ausmaß von rd. 12.500 EUR nicht auf. (TZ 8)

**Phase 3:
Kaufverträge**
Touristisches Leitprojekt

Die Gemeinde Maria Wörth erteilte dem Investor eine Baubewilligung für das „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“, bestehend aus der Renovierung und Erweiterung von „Schloss Reifnitz“, Errichtung von sieben Seevillen, einem Parkplatz für 33 PKW und einem Müllplatz. Die anderen der Öffentlichkeit in der Bürgerversammlung präsentierten und dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Projektinhalte – u.a. der neue Gebäudekomplex mit ca. 35 Suiten – lagen der Baubewilligung nicht mehr zugrunde. Dadurch war das gewerblich-touristische Leitprojekt mit rd. 70 Vollzeit Arbeitsplätzen und einem Investitionsvolumen von rd. 83 Mio. EUR nicht mehr erkennbar. (TZ 9)

Vergleich des beabsichtigten touristischen Leitprojekts mit der Baubewilligung und der Baufertigstellungsmeldung

Anlageteil	Projekt laut Bürgerversammlung 14. Dezember 2005	in Baubewilligung enthalten 18. Jänner 2007	Baufertigstellungsmeldung 27. Juli 2010
historischer Schlossbereich renoviert	enthalten	enthalten	ausgeführt
historischer Schlossbereich erweitert (Gastronomieinfrastruktur)	enthalten	enthalten	ausgeführt
historischer Schlossbereich erweitert (öffentliche Seminarräume)	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
neuer Gebäudekomplex (ca. 35 Suiten)	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Errichtung von zwölf Seevillen	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Errichtung von sieben Seevillen	nicht enthalten	enthalten	nicht ausgeführt
Strandbereich Bad (Außenpool und Bootshaus)	enthalten	enthalten	ausgeführt
drei Gebäude mit jeweils zwölf Suiten samt Außenanlagen im Waldbereich	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Freizeit- und Sporteinrichtungen im See- und Waldbereich	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Parkplatz für 33 PKW und Müllplatz	enthalten	enthalten	nicht ausgeführt

grünes Feld: Anlageteil enthalten bzw. ausgeführt

violettes Feld: Anlageteil nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt

Quellen: Projekt Dezember 2005, Gemeinde Maria Wörth

Kurzfassung

Dadurch waren wesentliche Bestandteile des touristischen Leitprojekts nicht Gegenstand dieses Baubewilligungsbescheids und ein gewerblich-touristisches Leitprojekt für den RH nicht mehr erkennbar. (TZ 9)

Abschluss der Kaufverträge

Spätestens Anfang Dezember 2005 war dem Landeshauptmann von Kärnten Jörg Haider bekannt, dass er – gemeinsam mit dem früheren Finanzreferenten Karl Pfeifenberger – als unzuständiges Organ die Optionsvereinbarung über den Liegenschaftsverkauf „Schloss Reifnitz“ unterzeichnet hatte. Um diesen Mangel zu sanieren, brachte er in der Sitzung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005 den Antrag auf einen verpflichtenden Wiederkauf durch das Land Kärnten ein. Anstatt die Gemeinde Maria Wörth über die Nichtannahme dieses Antrags und über die Abänderung in eine freiwillige Ausübung des Wiederkaufsrechts zu informieren, erteilte er am 21. Dezember 2005 der Kärnten Tourismus Holding GmbH die Weisung, die Gemeinde Maria Wörth aufzufordern, den Kaufvertrag zur Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Tourismusprojekts unverzüglich zum Abschluss zu bringen. (TZ 10)

Das Land Kärnten gab die vertraglichen Zusicherungen im Zuge der Optionsvereinbarung von einem unzuständigen Organ ab. Weiters hielt es die Gemeinde Maria Wörth zum unverzüglichen Abschluss des Kaufvertrags an, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein nicht dem Vertragstext entsprechender Antrag an die Landesregierung – nämlich die freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts durch das Land Kärnten anstelle der verpflichtenden Ausübung – zur Beschlussfassung vorlag. (TZ 10)

Die Gemeinde Maria Wörth zog trotz ihrer Zweifel keinen eigenen Rechtsvertreter im Zuge der Vertragserrichtung bei und kam damit der Empfehlung des Landes Kärnten zum wiederholten Mal nicht nach. (TZ 10)

Die Gemeinde Maria Wörth akzeptierte einen mangelhaften Kaufvertrag, der insbesondere das Projekt und den Umfang des zu realisierenden touristischen Leitbetriebs nicht genau beschrieb, keine Regelung für den Fall einer nicht vollständigen Ausführung der geplanten Investitionen enthielt sowie keine klaren Regeln für das Wiederkaufsrecht aufwies. Damit enthielt der Kaufvertrag ungenaue oder zumindest zu Zweifeln und späterem Streit Anlass gebende Formulierungen, wodurch die rechtliche Durchsetzbarkeit der Ansprü-

che über die Realisierung eines touristischen Leitbetriebs bzw. das Wiederkaufsrecht der Gemeinde Maria Wörth bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auf einer nicht gesicherten rechtlichen Basis beruhte. (TZ 11)

Die im Umlaufbeschluss der Kärntner Landesregierung vom 22. Dezember 2005 geregelte freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts – mit der sich der Bürgermeister und zwei Funktionäre schriftlich einverstanden erklärten – änderte die dem Gemeinderat mit dem Kaufvertrag zur Kenntnis gebrachten – und von ihm beschlossenen – Vertragsinhalte hinsichtlich des Eintritts des Landes Kärnten in den Wiederkauf der Liegenschaft wesentlich ab. Diese wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes hätte einen neuen Beschluss des Gemeinderats erfordert. (TZ 11)

Die Österreichische Bundesforste AG stellte durch keine geeigneten Maßnahmen die Wahrung des öffentlichen Interesses und die tatsächliche Realisierung des touristischen Leitbetriebs sicher. (TZ 11)

Das Land Kärnten nahm im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Kaufvertrags zwischen der Gemeinde Maria Wörth und dem Investor keine Überprüfung im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtskonformität vor. (TZ 12)

Österreichische Bundesforste AG – Verkauf des Seeufergrundstücks

Die Österreichische Bundesforste AG hielt bei der Veräußerung des Seeufergrundstücks grundsätzlich sowohl die externen als auch die internen Regelungen betreffend die Erhaltung von im Eigentum des Bundes stehenden Seeuferflächen ein. (TZ 13)

Phase 4: Umsetzung des Projekts

Die Fertigstellungsmeldung des Investors betraf ausschließlich den Um- und Zubau „Schloss Reifnitz“ (Errichtung von vier Suiten); mit der Errichtung der baubehördlich genehmigten sieben Seevillen, des Parkplatzes für 33 PKW und des Müllplatzes wurde jedoch nicht begonnen. Durch den zeitlichen Ablauf der Baubewilligung würde eine Realisierung eines touristischen Leitprojekts daher einem neuerlichen baubehördlichen Bewilligungsverfahren unterliegen. (TZ 14)

Kurzfassung

Phase 5: Verzicht auf Wiederkauf

Der Gemeindevorstand setzte den Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bau, Planung und Raumordnung zur Einholung von Angeboten im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung von mit dem Investor abgestimmten Vereinbarungsentwürfen nicht um. (TZ 15)

Die Gemeinde Maria Wörth traf in mehr als vier Jahren ab Beantragung des „Tunnelprojekts“ (November 2006) durch den Investor keine Entscheidung bezüglich einer allfälligen Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans. Dadurch begab sich die Gemeinde Maria Wörth ab Februar 2008 der Möglichkeit, die Realisierung des gewerblich-touristischen Leitbetriebs durch eine nach oben mit 3,50 Mio. EUR begrenzte Konventionalstrafe abzusichern und somit ihrer Zielsetzung der Liegenschaftstransaktionen nachzukommen. Weiters wäre durch eine derartige Vereinbarung die zu Auslegungsunterschieden Anlass gebende Kaufvertragsgestaltung nachträglich präzisiert worden. (TZ 15)

Für die Gemeinde Maria Wörth hatte im August 2011 keine dringende Notwendigkeit bestanden, auf das ihr zustehende Wiederkaufsrecht zu verzichten. Vertragsgemäß hätte die Gemeinde Maria Wörth bei Nichterrichtung des Projekts durch den Investor ab Februar 2012 drei Jahre Zeit für eine Ausübung des Wiederkaufsrechts gehabt. (TZ 16)

Durch diesen frühzeitigen Verzicht begab sich die Gemeinde Maria Wörth jedenfalls der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert. (TZ 16)

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth hätte für die Gemeinde ein hohes finanzielles und rechtliches Risiko bestanden. (TZ 17)

Die Gemeinde Maria Wörth unterließ es, einen weiteren Kaufinteressenten zu beachten und eine öffentliche Interessentensuche durchzuführen. Nur dadurch wäre es der Gemeinde Maria Wörth möglich gewesen, auf Basis konkret formulierter Anforderungen bzw. Voraussetzungen vergleichbare und allfällig wirtschaftlich günstigere Angebote möglicher Interessenten zu erhalten und somit einen gewerblich-touristischen Leitbetrieb realisiert zu bekommen. (TZ 17)

Die Gemeinde Maria Wörth unterließ es, der Aufsichtsbehörde die bereits formulierte und vom Bürgermeister unterfertigte Beantwortung hinsichtlich der beiden Bewerber zu übermitteln. Stattdessen teilte sie über ihren Rechtsvertreter der Behörde mit, dass kein zweiter Interessent bekannt sei. (TZ 17)

Sonstige Feststellungen

Unterlagen aus den politischen Büros

Beim Wechsel politischer Organe waren die in deren Büros vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen entgegen den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes vernichtet worden. Mangels Dokumentation lag keine objektive Nachvollziehbarkeit grundlegender Entscheidungen auf höchster landespolitischer Ebene vor und es mangelte an Transparenz. (TZ 18)

Widmungsgemäße Verwendung

Das Anerkennen des stark reduzierten Bauumfanges durch die Gemeinde Maria Wörth bedingte jedenfalls auch die Klärung der Fragestellung durch die Gemeinde Maria Wörth, inwieweit die fertiggestellten Projektteile noch der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung entsprachen. (TZ 19)

Die Zahlung der für Zweitwohnsitze üblichen Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgabe und Nächtigungstaxe für 2012 durch den Investor stellte lediglich ein Indiz für die Art der Verwendung eines Gebäudes dar. Da die Kärntner Bauordnung 1996 jedoch auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung abstellte, wäre seitens der Gemeinde Maria Wörth zu überprüfen, ob der Abgabenbescheid der tatsächlichen Nutzung entsprach. (TZ 19)

Finanzielles Ergebnis der Transaktionen

Die Gemeinde Maria Wörth erfüllte die Auflage des Landes Kärnten, wonach der größtmögliche Teil des aus dem Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zufließenden Verkaufserlöses derart zu veranlagen war, dass er für einen allfälligen Rückkauf der Liegenschaft innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren zur Verfügung stand, nicht nur, sondern übertraf diese durch die Veranlagung des gesamten Kaufpreises. (TZ 20)

Die Liegenschaftstransaktionen „Schloss Reifnitz“ ergaben zwischen 1986 bis 2011 für die Gemeinde Maria Wörth in finanzieller Hinsicht ein positives Ergebnis in Höhe von rd. 8,41 Mio. EUR und für die Österreichische Bundesforste AG in Höhe von 1,14 Mio. EUR per Ende 2011. (TZ 20)

Kenndaten zum Liegenschaftsverkauf „Schloss Reifnitz“	
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand; Amtsblatt Nr. C 209 vom 10. Juli 1997 - Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstegesetz 1996), BGBl. Nr. 793/1996 i.d.g.F. - Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. - Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F. - Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. - Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 76/1969 i.d.g.F. - Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, LGBl. Nr. 144/1970 i.d.g.F.
Datum	Transaktion, Vereinbarung bzw. Vertrag
24. November 1986	Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Maria Wörth und einer Privatperson über eine Liegenschaft im Ausmaß von rd. 62.600 m ² samt dem Gebäude „Schloss Reifnitz“ (Liegenschaft „Schloss Reifnitz“) um rd. 1,38 Mio. EUR
24. November 1986	Kaufvertrag zwischen den Österreichischen Bundesforsten und einer Privatperson über eine Nachbarliegenschaft von „Schloss Reifnitz“ im Ausmaß von rd. 4.300 m ² um rd. 0,44 Mio. EUR
20. Dezember 2004	Optionsvereinbarung, gültig bis zum 31. Dezember 2005, zwischen der Österreichischen Bundesforste AG (Optionsgeberin) und der Kärnten Tourismus Holding GmbH (Optionsnehmerin) über den Verkauf der Nachbarliegenschaft von „Schloss Reifnitz“ zu einem Kaufpreis von rd. 1,51 Mio. EUR
22. Dezember 2004	Optionsvereinbarung, gültig bis zum 31. Dezember 2005, zwischen der Gemeinde Maria Wörth (Optionsgeberin) und der Kärnten Tourismus Holding GmbH (Optionsnehmerin) über den Verkauf der Liegenschaft von „Schloss Reifnitz“ zu einem Kaufpreis von 6,40 Mio. EUR.
22. Dezember 2005	Gemeinderat von Maria Wörth beschließt den Kaufvertrag mit dem Investor über die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ um 6,40 Mio. EUR (101,37 EUR/m ²); für die Gemeinde Maria Wörth besteht ein Wiederkaufsrecht, sofern der Investor nicht binnen fünf Jahren ein Hotelprojekt errichtet.
16. Jänner 2006	Österreichische Bundesforste AG beschließt den Kaufvertrag mit dem Investor über die Nachbarliegenschaft von „Schloss Reifnitz“ um rd. 1,54 Mio. EUR (rd. 350 EUR/m ²).
18. Jänner 2007	Baubewilligung der Gemeinde Maria Wörth an den Investor für das „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“ (Revitalisierung von „Schloss Reifnitz“ samt einer Suite und zwei Büros, sowie Neubauten von sieben Villen mit insgesamt sieben Wohnräumen und 16 Zimmern, einen Parkplatz für 33 PKW und einen Müllplatz).
27. Juli 2010	Baufertigstellungsmeldungen des Investors über die Revitalisierung von „Schloss Reifnitz“ samt vier Suiten sowie über die Errichtung des Außenpools und des Bootshauses; die baubehördlich genehmigten sieben Villen, der Parkplatz sowie der Müllplatz wurden nicht errichtet.
8. Februar 2011	Gemeinde Maria Wörth teilt dem Investor mit, dass sie beabsichtigt, vom Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen.
20. August 2011	Gemeinde Maria Wörth beschließt eine Vereinbarung mit dem Investor über den Verkauf des Wiederkaufsrechts der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ um 1,00 Mio. EUR.

Quelle: RH

Prüfungsablauf

1 Der RH überprüfte auf Beschluss des Kärntner Landtags² vom 18. April 2013 zwischen Oktober 2013 und Februar 2014 den Verkauf der Liegenschaft EZ 788 GB 72158 Reifnitz samt darauf befindlichem Schloss durch die Gemeinde Maria Wörth (Liegenschaftsverkauf „Schloss Reifnitz“).

Ausgangspunkt für diesen Beschluss des Kärntner Landtags war ein Antrag einer im Landtag vertretenen politischen Partei nach Überprüfung

- hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit des Verkaufs der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ im Jahr 2005, aufgrund der im Jahr 2004 geschlossenen Optionsvereinbarung zwischen der Gemeinde Maria Wörth als Optionslegerin und der Kärnten Tourismus Holding GmbH als Optionsnehmerin unter Beitritt des Landes Kärnten, an die MAGNA Projektentwicklungs GmbH & Co OHG sowie
- weiters insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der im Jahr 2011 getroffenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Maria Wörth und der MAGNA Projektentwicklungs GmbH & Co OHG, mit welcher die Gemeinde Maria Wörth auf die Ausübung des ihr von der Käuferin vertraglich eingeräumten Wiederkaufsrechts gegen eine geringe Abschlagszahlung verzichtet hat.

Zentrale Ziele der Gebarungüberprüfung waren

- der Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ durch die Gemeinde Maria Wörth an den Investor,
- der Verzicht auf die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth sowie
- der zur gleichen Zeit an denselben Investor stattgefundene Verkauf der an die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ angrenzenden Liegenschaft EZ 789 GB 72158 Reifnitz durch die Österreichische Bundesforste AG. Der Prüfungszeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2004 bis Ende 2013.

Zu dem im Juli 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Gemeinde Maria Wörth und die Österreichische Bundesforste AG jeweils im September 2014 sowie das Land Kärnten im Oktober 2014 Stellungnahmen ab. Die Land Kärnten Beteiligungen GmbH als Rechts-

² gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG

Prüfungsablauf

nachfolgerin der Kärnten Tourismus Holding GmbH und das BMLFUW verzichteten im August 2014 bzw. im November 2014 auf die Abgabe einer Stellungnahme.

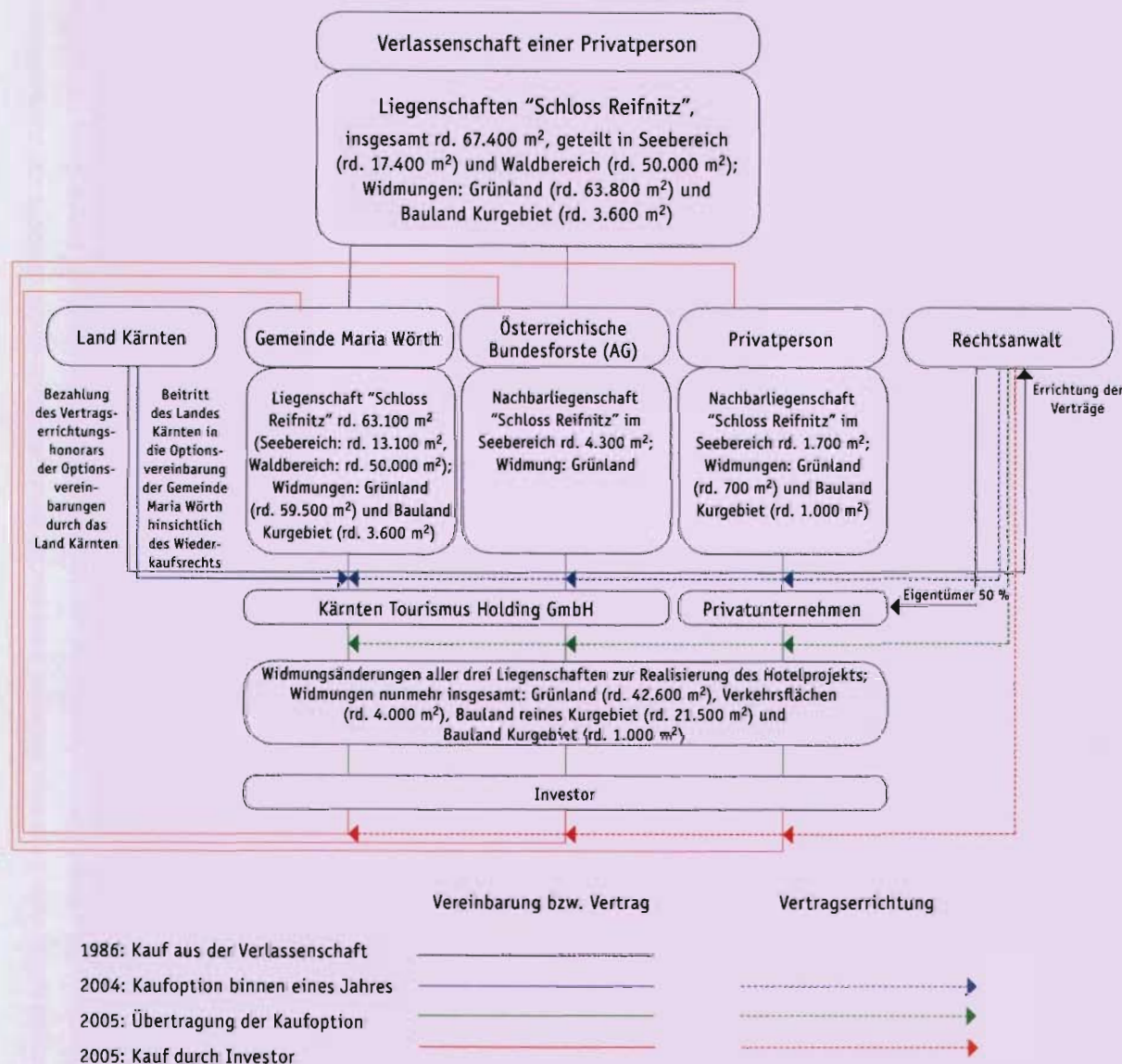
Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme grundsätzlich fest, dass die zu Kritik anlassgebenden Sachverhalte im Wesentlichen durch die damaligen politischen Referenten bzw. deren Büros erfolgt seien und die zuständigen Fachabteilungen des Amts der Kärntner Landesregierung kaum in den Liegenschaftsverkauf eingebunden waren.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen bzw. die Mitteilungen über einen Verzicht auf Gegenäußerung im Dezember 2014.

Überblick und zeitlicher Ablauf

- 2 Einleitend sind die Abwicklungen der Liegenschaftstransaktionen durch die Gemeinde Maria Wörth bzw. die Österreichische Bundesforste AG grafisch im zeitlichen Ablauf dargestellt. Stark vereinfacht zeigte sich folgender Verlauf:

Abbildung 1: Abläufe zum Liegenschaftsan- und -verkauf „Schloss Reifnitz“



Quelle: RH

- Phase 1: November 1986 bis September 2004, Ankauf der Liegenschaften und weitere Nutzung:

Im November 1986 kauften sowohl die Gemeinde Maria Wörth als auch die Österreichischen Bundesforste³ aus der Verlassenschaft einer Privatperson aneinander angrenzende Liegenschaften im Gesamtausmaß von rd. 67.400 m² um insgesamt 25 Mio. ATS

³ Die Österreichischen Bundesforste firmierten seit deren Ausgliederung aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1996 unter Österreichische Bundesforste AG.

Überblick und zeitlicher Ablauf

(rd. 1,82 Mio. EUR); auf der von der Gemeinde Maria Wörth angekauften Liegenschaft befand sich auch die Villa Bercht (allgemein als „Schloss Reifnitz“ bezeichnet). Auf beiden Liegenschaften sollte die Gemeinde Maria Wörth eine allgemein zugängliche Erholungs-, Wald- und sonstige Grünanlage errichten; dies erfüllte die Gemeinde Maria Wörth nie.

- Phase 2: September 2004 bis Dezember 2005, Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen:

Im Dezember 2004 schlossen die Gemeinde Maria Wörth sowie die Österreichische Bundesforste AG mit der Kärnten Tourismus Holding GmbH bis zum 31. Dezember 2005 gültige Optionsvereinbarungen über den Verkauf der in Phase 1 genannten Liegenschaften zum Preis von 6,40 Mio. EUR (Gemeinde Maria Wörth) und rd. 1,51 Mio. EUR (Österreichische Bundesforste AG) ab; ein dem Land Kärnten bekannter Investor beabsichtigte laut den Optionsvereinbarungen auf den Liegenschaften die Errichtung eines „hochwertigen“ Hotelprojekts unter Einbeziehung und Revitalisierung des denkmalgeschützten „Schloss Reifnitz“.

Mit 15. Dezember 2005 genehmigte die Kärntner Landesregierung die zur Realisierung des Hotelprojekts notwendigen Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

- Phase 3: Dezember 2005 bis Jänner 2006, Kaufverträge:

Im Dezember 2005 schloss die Gemeinde Maria Wörth – auf Grundlage der Optionsvereinbarung – den Kaufvertrag mit dem Investor über die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ mit rd. 63.100 m² zu einem Kaufpreis von 6,40 Mio. EUR (101,37 EUR/m²) ab. Der Kaufvertrag enthielt ein Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft (vereinbarter Wiederkaufpreis: im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff. ABGB)⁴, wenn der Investor nicht innerhalb von fünf Jahren das Hotelprojekt errichtete. Die Liegenschaft gliederte sich in einen See- und einen Waldbereich, die von der Wörthersee-Süduferstraße getrennt waren.

Im Jänner 2006 schloss die Österreichische Bundesforste AG den Kaufvertrag mit dem Investor über ihre Liegenschaft im Seebereich mit – auf Basis einer Neuvermessung und auf Grundlage der Optionsvereinbarung – rd. 4.400 m² zu einem Kaufpreis von rd. 1,54 Mio. EUR (350 EUR/m²) ab.

⁴ insbesondere Ersatz für wertverbessernde Maßnahmen

Neben diesen beiden Liegenschaften kaufte der Investor von einer Privatperson zur gleichen Zeit auch ein angrenzendes Seegrundstück mit rd. 1.700 m² zu einem Kaufpreis von 1,68 Mio. EUR (970 EUR/m²).

- Phase 4: Jänner 2007 bis Juli 2010, Umsetzung des Projekts:

Zwischen März 2007 und Juli 2010 renovierte und erweiterte der Investor das „Schloss Reifnitz“ aufwändig, errichtete aber nicht das vereinbarte Hotelprojekt.

- Phase 5: Februar 2008 bis November 2011, Verzicht auf Wiederkauf:

Nach längeren Verhandlungen ließ sich die Gemeinde Maria Wörth den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht über die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ vom Investor um 1,00 Mio. EUR abgelden.

Die nachstehende Abbildung zeigt die vom Investor gekauften Liegenschaften mit farblicher Kennzeichnung der Verkäufer.

Überblick und zeitlicher Ablauf

Abbildung 2: Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ samt angrenzender Grundstücke mit Kennzeichnung der Verkäufer



- Verkäuferin: Gemeinde Maria Wörth
- Verkäuferin: Österreichische Bundesforste AG
- Verkäufer: Privatperson

Quelle: Kärnten Atlas des Amtes der Kärntner Landesregierung, überarbeitet vom RH

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz**Phase 1: Ankauf der Liegenschaften und weitere Nutzung**

3.1 (1) Der Ankauf von Liegenschaften durch die Gemeinde Maria Wörth und die Österreichischen Bundesforste im Jahr 1986 im Gesamtausmaß von rd. 67.400 m² aus der Verlassenschaft einer Privatperson erfolgte zum Zweck der Errichtung einer allgemein zugänglichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlage (Parkanlage). Die Gemeinde Maria Wörth erwarb die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ mit rd. 63.100 m², davon rd. 13.100 m² im Seebereich sowie rd. 50.000 m² im über der Wörthersee-Süduferstraße gelegenen Waldbereich. Die Liegenschaft war mit den Widmungen Grünland (rd. 56.000 m² bzw. 89 %) sowie Bauland Kurgebiet (rd. 7.100 m² bzw. 11 %) versehen.

Die Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste AG war die Nachbarliegenschaft zur Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ im Seebereich mit rd. 4.300 m² und der ausschließlichen Widmung Grünland.

Auf Basis eines Verwaltungsvertrags vom 2. Dezember 1986 zwischen der Gemeinde Maria Wörth und den Österreichischen Bundesforsten – unter Zustimmung des damaligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Erich Schmidt – hatte die Gemeinde Maria Wörth auf ihre Kosten die für eine derartige öffentliche Erholungsanlage erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu schaffen, laufend zu erhalten und für eine entsprechende Betreuung und Beaufsichtigung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Erholungsbetriebs zu sorgen.

(2) Das „Schloss Reifnitz“ war von 1987 bis 1994 als Hotel und in den Jahren 1995 und 1996 als Galerie bzw. Ausstellungsräumlichkeit genutzt. Seit dem Jahr 1997 blieb das Gebäude ungenutzt. Im Bereich der Wörthersee-Süduferstraße richtete die Gemeinde Maria Wörth ein Wertstoffsammelzentrum ein.

(3) Im August 2000 stellte die Österreichische Bundesforste AG in einem Schreiben an die Gemeinde Maria Wörth fest, dass „es in 14 Jahren der Gemeinde Maria Wörth anscheinend nicht möglich gewesen war, dem ursprünglichen Ankaufszweck zu entsprechen“.

Die Gemeinde Maria Wörth war damals im Antwortschreiben an die Österreichische Bundesforste AG der Ansicht, dass der „Bereich der Liegenschaften am Seeufer seit dem Ankauf durch jedermann benützt werden konnte. Im Zuge der Erstellung eines Gesamtkonzepts war in diesem Bereich voraussichtlich eine Parkfläche, allfällig eine Marina oder eine Badeanlage vorgesehen; eine entsprechende Realisierung dürfte in den nächsten ein bis zwei Jahren erfolgen.“

Phase 1: Ankauf der Liegenschaften und weitere Nutzung

- 3.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Maria Wörth den beabsichtigten Zweck des Ankaufs der Liegenschaft im Jahr 1986 – die Errichtung einer allgemein zugänglichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlage (Parkanlage) – nicht umgesetzt hatte.

Nach Auffassung des RH führte insbesondere die Nutzung eines Teils der Liegenschaft als Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Maria Wörth die ursprünglich geplante Nutzung der Liegenschaft als Parkanlage ad absurdum.

Weiters kritisierte er die Österreichische Bundesforste AG, dass sie die Einhaltung des Verwaltungsvertrags vom 2. Dezember 1986 mit der Gemeinde Maria Wörth über die Nutzung der Liegenschaften erst mehr als 13 Jahre nach Abschluss urgierte.

Der RH empfahl der Österreichischen Bundesforste AG, künftig beim Vertragspartner die Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Verwaltungsverträge in periodischen Abständen – bspw. alle drei bis fünf Jahre – zu evaluieren und gegebenenfalls erforderliche Steuerungsschritte zu setzen.

- 3.3** (1) *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass sie das ursprünglich im Jahr 1986 verfolgte Konzept der Schaffung einer öffentlich zugänglichen Parkanlage nicht verwirklicht habe, weil die Gemeinde Maria Wörth als kleine Landgemeinde wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen sei, einen der Fläche entsprechenden Park anzulegen und das desolate Gebäude entsprechend zu sanieren.*

Der RH würde, wie der Presse zu entnehmen sei, immer wieder Gemeinden tadeln, deren Projekte ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten überschreiten; daher sollte der RH auch Verständnis dafür haben, wenn eine Gemeinde vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Situation ihre Meinung – nach Veränderung der politischen Verhältnisse in der Gemeinde – ändere und nach Alternativen für ein als zu teuer erkanntes Projekt suche; dies umso mehr, wenn es damit gelänge, letztlich ein Plus von (einschließlich Zinsen) mehr als 8,4 Mio. EUR für die Gemeindekassa zu erwirtschaften.

Die Nutzung als Wertstoffsammelzentrum sei vorübergehend in Ermangelung anderer Sammelplätze erfolgt.

(2) *Die Österreichische Bundesforste AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mehrmals von der Gemeinde Maria Wörth die Einhaltung des Verwaltungsvertrags verlangt habe. Aufgrund der grundlegenden organisatorischen Änderungen der Österreichischen Bundesforste AG*

in dieser Zeit sei leider die Dokumentation dieser Vorgänge unvollständig. Der Österreichischen Bundesforste AG sei bekannt gewesen, dass die Gemeinde verschiedene Projekte zur Nutzung des Areals verfolgte.

Da es offenkundig war, dass die Entwicklung des Areals zeitaufwendig sei, und die Gemeinde über den Verlauf der 13 Jahre nicht gänzlich untätig blieb, habe seitens der Bundesforste kein Grund bestanden, laufend die Einhaltung des Verwaltungsvertrags zu urgieren. Als die Gemeinde Maria Wörth das Gelände gänzlich sperrte, sei die Sperre nach einem persönlichen Gespräch mit den Verantwortlichen der Gemeinde wieder aufgehoben worden. Die Anregung des RH, die Verwendung von für die öffentliche Nutzung erworbener See- und Seeuferflächen regelmäßig zu evaluieren, sei bereits vor der gegenständlichen Prüfung aufgegriffen worden. Eine entsprechende Evaluierung habe 2007 stattgefunden und werde in regelmäßigen Abständen wiederholt.

- 3.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Maria Wörth, dass ihm nicht zuletzt aus seiner Prüfpraxis die mannigfaltigsten Probleme der verschiedenen Gebietskörperschaften bekannt sind. Der RH gab allerdings zu bedenken, dass die meisten Probleme aus früheren – vielfach bereits jahrelang zuvor, aus welchen Gründen auch immer erfolgten – getätigten Handlungen von Funktionären (Organen) dieser Gebietskörperschaften entstanden waren, die den absehbar möglichen wirtschaftlichen Spielraum der jeweiligen Gebietskörperschaft einschränkten oder zum Teil auch erheblich überschritten.

Im Falle der Gemeinde Maria Wörth könnte bspw. der Ankauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ im Jahr 1986 aus der Verlassenschaft einer Privatperson und dessen geplante weitere Verwendung eine solche Handlung dargestellt haben. Dass eine Gemeinde vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Situation allenfalls ihre Meinung änderte und nach Alternativen suchte, war legitim und aus diesem Grund nicht kritikabel. Jedoch bedürften aus Transparenzgründen sowohl die Erstentscheidung als auch der Meinungsschwenk ausnahmslos einer nachvollziehbaren Dokumentation; diese lag bei den Liegenschaftstransaktionen „Schloss Reifnitz“ weder für die Erstentscheidung noch für den Meinungsschwenk vor.

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

Anbahnung der
Optionsvereinbarung
der Gemeinde
Maria Wörth

4.1 (1) Die Gemeinde Maria Wörth wandte in den Jahren 2000 bis 2005 für die Erhaltung des „Schlosses Reifnitz“ und der Liegenschaft Budgetmittel in Höhe von insgesamt rd. 83.000 EUR bzw. im Durchschnitt rd. 14.000 EUR jährlich auf.

(2) In der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2004 fasste die Gemeinde Maria Wörth den Beschluss, die Eigennutzung des Grundstücks aus dem Jahr 1998 aufzuheben und dadurch einen Verkauf des Schlossareals zu ermöglichen. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, Gespräche mit dem Land zu führen, ob der Bund oder das Land an einem Kauf interessiert wären. Andernfalls sollte das Areal privaten Käufern angeboten werden.

(3) Das Land Kärnten stand damals – ohne Mitbefassung der Gemeinde Maria Wörth – in Kontakt mit einem Investor, der auf der Liegenschaft insbesondere unter Einbeziehung der denkmalgeschützten, jedoch baufälligen Bausubstanz von „Schloss Reifnitz“ ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel zu errichten beabsichtigte. Das Land Kärnten maß diesem Projekt höchste touristische Bedeutung für die Wörthersee-Region und darüber hinaus für die gesamte Kärntner Tourismuswirtschaft bei. Aus diesem Grund war das Land Kärnten daran interessiert, die Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts zu schaffen.

Zur Verwirklichung des Tourismusprojekts diente dem Land Kärnten die landeseigene Kärnten Tourismus Holding GmbH. Deren Geschäftsführer unterzeichnete nach Zustimmung des Eigentümerversprechers während der Generalversammlung im Dezember 2004 einseitig die Optionsvereinbarungen zum Ankauf der Liegenschaften bis 31. Dezember 2005 mit der Gemeinde Maria Wörth und der Österreichischen Bundesforste AG.

(4) In der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2004 berichtete der Bürgermeister, dass er entsprechend dem Beschluss vom 21. September 2004 Verhandlungen mit dem Land Kärnten und der Kärnten Tourismus Holding GmbH aufgenommen und er von der Kärnten Tourismus Holding GmbH den Entwurf einer Optionsvereinbarung zur Beratung erhalten habe. Nach Anraten des Landes Kärnten sollte in die Vertragserrichtung ein Rechtsvertreter von der Gemeinde Maria Wörth miteinbezogen werden. Nach Ansicht des Bürgermeisters hätte ein Rechtsvertreter erhebliche Kosten verlangt, welche nicht vom Land abgedeckt würden. Es erfolgte der einstimmige Beschluss des Gemeinderats, dass sich der Gemeindevorstand und der Ausschuss des Gemeinderats für Umweltschutz, Bau, Planung, Raumordnung und Schloss

mit dem Entwurf der Optionsvereinbarung auseinandersetzen und die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen aufnehmen sollen.

(5) Obwohl die Gemeinde Maria Wörth selbst über kein juristisch ausgebildetes Personal verfügte, zog sie in weiterer Folge keinen externen Rechtsvertreter zur Beratung über die Optionsvereinbarung bei. Der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Umweltschutz, Bau, Planung, Raumordnung und Schloss tagten entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2004 bis zur Beschlussfassung des Gemeinderats am 22. Dezember 2004 über die Optionsvereinbarung nicht mehr.

- 4.2 Der RH bewertete das Vorhaben des Landes Kärnten, auf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ ein hochwertiges, ganzjährig betriebenes Tourismusprojekt durch einen Investor errichten zu lassen und dabei auch das denkmalgeschützte „Schloss Reifnitz“ zu revitalisieren, grundsätzlich als geeignete Maßnahme, die Infrastruktur und die Wertschöpfung in der Gemeinde Maria Wörth sowie der gesamten Region Wörthersee und darüber hinaus für die gesamte Kärntner Tourismuswirtschaft zu erhöhen. Zusätzlich wäre die Gemeinde Maria Wörth von einem Kostenfaktor – im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005 rd. 14.000 EUR jährlich – entlastet.

Der RH hielt kritisch fest, dass ausschließlich das Land Kärnten die Verhandlungen mit dem Investor über den Liegenschaftsverkauf der Gemeinde Maria Wörth sowie die Errichtung eines Tourismusprojekts betrieb, obwohl das Land nicht Grundeigentümer war.

Der RH kritisierte die Gemeinde Maria Wörth, die in die Vertragserrichtung der Optionsvereinbarung keinen eigenen Rechtsvertreter miteinbezog, obwohl die Gemeinde Maria Wörth über kein eigenes juristisches Know-how verfügte und das Land Kärnten diese Vorgangsweise empfohlen hatte. Damit verbundene Gebühren dürfen nach Auffassung des RH kein Argument sein, in rechtlich diffizilen Angelegenheiten auf eine Beratung zu verzichten.

Weiters beanstandete der RH, dass der einstimmige Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2004, dass sich der Gemeindevorstand und der Ausschuss des Gemeinderats für Umweltschutz, Bau, Planung, Raumordnung und Schloss mit dem Entwurf der Optionsvereinbarung auseinandersetzen und die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen aufnehmen solle, nicht weiter verfolgt wurde.

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

Da die Gemeinde Maria Wörth selbst über kein juristisch ausgebildetes Personal verfügte, empfahl der RH, in rechtlich diffizilen Angelegenheiten, insbesondere vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, zur Beratung einen externen Rechtsvertreter ihres Vertrauens miteinzubeziehen.

- 4.3** *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass sie vor dem Abschluss des Optionsvertrages keinen (weiteren) Rechtsvertreter beigezogen habe, weil sie zum einen dem Land Kärnten und zum anderen dem von diesem beauftragten Rechtsanwalt vertraut habe. Das Land Kärnten habe – wie der RH selbst anerkannte – für die Gemeinde Maria Wörth und ihre Repräsentanten den Eindruck vermittelt, dass der Verkauf in Ordnung ginge und sowohl die Vorgangsweise als auch der Vertragsentwurf rechtlich in Ordnung wären. Darauf habe die Gemeinde Maria Wörth vertraut.*

Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang gewesen, dass das Land Kärnten wohl fraglos über das notwendige rechtliche Know-how in ihren Fachabteilungen verfüge und darüber hinaus auch extern rechtlich beraten sei. Gegenüber der Gemeinde Maria Wörth stellte sich das Land Kärnten aber nicht als vertragliches Gegenüber (im Sinne einer Gegnerschaft), sondern als Partner „auf der gleichen Seite“ dar. Daher habe die Gemeinde Maria Wörth geglaubt, in dieser Sache dem Land Kärnten vertrauen zu können.

Des Weiteren habe die Gemeinde Maria Wörth darauf vertraut, dass der Rechtsanwalt sich auch – wie dies seinen rechtlichen Pflichten entspreche – um jene rechtliche Themen kümmere, die die Gemeinde Maria Wörth betreffen; dies umso mehr, als der Rechtsanwalt vom Land Kärnten teuer bezahlt worden sei.

Aus eben diesem Vertrauen habe die Gemeinde Maria Wörth auch keine weitere Überprüfung veranlasst oder vorgenommen, ob insbesondere vor dem Hintergrund des Europäischen Beihilfenrechts die Beziehung eines Gutachters oder sonstige Schritte allenfalls erforderlich gewesen wären.

Weiters erwiderte die Gemeinde Maria Wörth in ihrer Stellungnahme, dass sie bereits vor der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH dazu übergegangen sei, sich in rechtlich diffizilen Angelegenheiten extern rechtlich beraten zu lassen, wie insbesondere die Vorgangsweise im Jahr 2011 gezeigt habe. Insoweit bedürfe es keiner weiteren Maßnahme; es sei beabsichtigt, an dieser Vorgangsweise festzuhalten.

Abschluss der
Optionsverein-
barungen und
Widmungsänderungen

5.1 (1) In der am 21. Dezember 2004 mündlich kurzfristig für den 22. Dezember 2004 um 21 Uhr einberufenen Gemeinderatssitzung, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die vom Land Kärnten Mitte Dezember 2004 vorgelegte Optionsvereinbarung enthielt, waren neben den Gemeinderäten auch der Landeshauptmann Jörg Haider, der Finanzreferent Karl Pfeifenberger sowie der vom Land Kärnten beauftragte Rechtsanwalt anwesend.

(2) In dieser Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2004 berichtete der Bürgermeister dem Gemeinderat über den Zweck einer mit der Kärnten Tourismus Holding GmbH abzuschließenden Optionsvereinbarung.

Die Optionsvereinbarung enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Die Gemeinde Maria Wörth als Optionslegerin räumt der Kärnten Tourismus Holding GmbH als Optionsnehmerin das Kaufrecht der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ im Gesamtausmaß von 63.132 m² mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2005 zur Errichtung eines hochwertigen Tourismusprojekts innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel unter Einbeziehung der denkmalgeschützten Bausubstanz von „Schloss Reifnitz“ ein;
- die Annahme der Option konnte sowohl von der Optionsnehmerin Kärnten Tourismus Holding GmbH als auch mit deren Zustimmung durch eine von ihr namhaft gemachte dritte physische und/oder juristische Person erfolgen;
- die Verpflichtung der Gemeinde Maria Wörth, sich um die erforderlichen Umwidmungen zu bemühen;
- ein Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Maria Wörth unter der Voraussetzung, dass innerhalb von fünf Jahren kein gewerblich-touristischer Betrieb errichtet wird;
- auf Wunsch der Gemeinde Maria Wörth würde das Land Kärnten das Wiederkaufsrecht wahrnehmen und trat daher der Optionsvereinbarung zwischen der Gemeinde Maria Wörth und der Kärnten Tourismus Holding GmbH bei.

(3) Im Zuge der Diskussion in der Gemeinderatssitzung über die vom Land Kärnten vorgelegte Optionsvereinbarung ergaben sich für Gemeinderäte insbesondere Fragen über die Preisbildung und das nicht vorhandene Mitspracherecht des Gemeinderats, den Inhalt des Hotel-

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

projekts und ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Landeshauptmann Jörg Haider entgegnete, dass das Projekt „im Interesse von ganz Kärnten ist und es ist wahrscheinlich die potenteste Kundenschaft, die wir bisher an Land gezogen haben. Ihr könnt uns vertrauen, dass ihr euer Mandat bestens ausübt und dies wird in der Öffentlichkeit durchwegs eine aufsehenerregende Geschichte. Daher würde ich euch bitten, auch in uns ein bisschen ein Vertrauen zu haben.“

(4) In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat die Optionsvereinbarung mit der Kärnten Tourismus Holding GmbH unter Beitritt des Landes Kärnten zum Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ fast einstimmig – eine Stimmenthaltung – anzunehmen. Unmittelbar danach unterfertigten Vertreter der Gemeinde Maria Wörth bzw. für das Land Kärnten die anwesenden Amtsträger Landeshauptmann und Finanzreferent die von der Kärnten Tourismus Holding GmbH bereits zuvor gezeichnete Optionsvereinbarung.

(5) Zur Arrondierung wünschte der Investor auch die Optionen über zwei an die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ angrenzende Seegrundstücke:

- Am 20. Dezember 2004 schloss deshalb die Kärnten Tourismus Holding GmbH mit der Österreichischen Bundesforste AG eine Optionsvereinbarung über ihre Liegenschaft mit 4.313 m² ab. Für die Österreichische Bundesforste AG war mitentscheidend, dass die Errichtung eines Leitbetriebs zur Belegung der Tourismuswirtschaft plausibel und nachvollziehbar erschien.
- Da der Eigentümer (Privatperson) eines Nachbargrundstücks aus Vertraulichkeitsgründen keinen Abschluss der Optionsvereinbarung mit der Kärnten Tourismus Holding GmbH gewünscht hatte, einigte sich der Rechtsanwalt des Landes mit dem Privateigentümer auf ein im Wirkungsbereich des Anwalts stehendes Privatunternehmen als Optionsnehmerin. Die Option datierte mit 4. Februar 2005 und beinhaltete das Kaufrecht über 1.736 m².

(6) Gemäß der Verpflichtung in der Optionsvereinbarung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7. November 2005 zur Realisierung des Hotelprojekts die notwendigen, vom Investor beantragten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans; die Kärntner Landesregierung genehmigte diese mit Bescheid vom 15. Dezember 2005. Insgesamt waren die Widmungen im See- und Waldbereich der Liegenschaften „Schloss Reifnitz“ nunmehr 42.680 m² Grünland, 3.990 m² Verkehrsfläche, 21.510 m² „Bauland reines Kurgebiet“ sowie 1.012 m² Bauland Kurgebiet.

5.2 Der RH kritisierte das Land Kärnten, das durch die Anwesenheit des Landeshauptmanns und des Finanzreferenten bei der unüblich kurzfristig einberufenen Gemeinderatssitzung am 22. Dezember 2004 um 21 Uhr die Gemeinde Maria Wörth zur Vertragsunterzeichnung der Optionsvereinbarung maßgeblich beeinflusste. Nach Ansicht des RH erweckte darüber hinaus die Vorgangsweise des Landes Kärnten im Zuge der Anbahnung der Optionsvereinbarung (siehe TZ 4) sowie insbesondere der Eintritt des Landes Kärnten in die Optionsvereinbarung hinsichtlich des Wiederkaufsrechts den Anschein einer für die Gemeinde Maria Wörth unbedenklichen Vereinbarung.

Festlegung der
Kaufpreise

6.1 (1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) enthielt in Art. 87 Abs. 1 ein grundsätzliches Beihilfenverbot für die Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission beschrieb diesbezüglich in einer Mitteilung vom 10. Juli 1997 an die Mitgliedstaaten zwei einfache Verfahren für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand:

- Der Verkauf nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsreichen Bietverfahren (ähnlich einer Versteigerung) auf die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter stellte einen Verkauf zum Marktwert dar, unabhängig davon, ob vor dem Bietverfahren eine andere Bewertung existierte.
- Bei einem Verkauf ohne bedingungsreiches Bietverfahren musste eine unabhängige Bewertung der Liegenschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen. Der so festgestellte Marktpreis war der Mindestkaufpreis, der vereinbart werden kann, ohne dass eine staatliche Beihilfe gewährt würde; erwies sich nach vernünftigen Bemühungen der Verkauf zum festgelegten Marktwert als unmöglich, kann eine Abweichung von bis zu 5 % als marktkonform betrachtet werden.

In weiterer Folge waren an die Kommission alle Veräußerungen zu melden, bei denen kein solches Verfahren zur Anwendung kam.

(2) Die Gemeinde Maria Wörth führte für die Ermittlung des Verkaufspreises ihrer Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ weder ein Bietverfahren durch noch ließ sie eine Bewertung vornehmen. Der Bürgermeister vertrat hinsichtlich der unterlassenen Preisermittlung im Gemeinderat die Auffassung, dass „ein gerichtlich beeideter Sachverständiger nicht nur viel Geld gekostet hätte, sondern es für die Gemeinde Maria Wörth

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

vorrangig gewesen wäre, durch die Unterstützung des Landes Kärnten einen touristischen Leitbetrieb zu bekommen.“

(3) Das Land Kärnten gab der Gemeinde Maria Wörth nach deren Angaben gegenüber dem RH für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ mit 63.132 m² einen Verkaufspreis von 6,40 Mio. EUR (101,37 EUR/m²) vor.

Da die im Büro des Landeshauptmanns vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen beim Ausscheiden des jeweiligen politischen Amtsträgers vernichtet worden waren, war für den RH nicht nachvollziehbar, auf welche Weise sich der Kaufpreis errechnete (siehe TZ 18, Unterlagen aus den politischen Büros).

(4) Die Österreichische Bundesforste AG führte für ihre Nachbarliegenschaft zur Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ kein Bietverfahren durch und holte auch keine unabhängige Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen ein. Sie ging bei der Preisbestimmung von einer Zonenbewertung, den Ringtauschpreisen und Vergleichswerten aus Öffentlichen Wassergut-Ankäufen aus:

- Nach Rücksprache mit der Liegenschaftsbewertungsstelle des BMF führte die Österreichische Bundesforste AG eine Zonenbewertung für die zu verkaufende Liegenschaft durch; der so ermittelte Wert belief sich auf 215,60 EUR/m².
- Der 2001 vom BMF bestimmte Ringtauschpreis für die Katastralgemeinde Reifnitz betrug 317,94 EUR/m².
- Den Wert des Ankaufs einer vergleichbaren Liegenschaft durch das Öffentliche Wassergut bestimmte das BMF mit 85 EUR/m².

Tatsächlich erzielte die Österreichische Bundesforste AG für ihre Liegenschaft mit 4.324 m² einen Verkaufspreis von rd. 1,51 Mio. EUR (349,76 EUR/m²).

(5) Die Privatperson erhielt für ihre Liegenschaft im Ausmaß von 1.736 m² einen Verkaufspreis von rd. 1,68 Mio. EUR (970,00 EUR/m²).

(6) Den Verkehrs- und Sachwert der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ der Gemeinde Maria Wörth bewertete der von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beauftragte Gutachter – dessen Gutachten wurde dem RH von der Gemeinde Maria Wörth im Zuge der Gebarungsüberprüfung übergeben – am 27. November 2013 zum Wertermittlungstichtag 22. Dezember 2004 mit 7,69 Mio. EUR. Diese Bewertung basierte auf den von der



Gemeinde Maria Wörth im Jahr 2005 vorgenommenen Widmungsänderungen von Teilflächen in „Bauland reines Kurgebiet“. Derartige Grundstücke erzielten deutlich geringere Preise als solche mit Wohnwidmung. Bei seiner Bewertung berücksichtigte der Gutachter marktübliche Abschläge gegenüber einer Wohnwidmung von 25 % für die Flächen im Waldbereich und von 30 % für die Flächen im Seebereich.

Weiters beurteilte er den wirtschaftlichen Wert des Wiederkaufswerts der Liegenschaft mit rd. 0,17 Mio. EUR, so dass sich insgesamt ein Wert für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ von rd. 7,86 Mio. EUR errechnete.

(7) Die Gemeinde Maria Wörth erhielt neben dem vorgegebenen Kaufpreis in Höhe von 6,40 Mio. EUR zusätzlich im Jahr 2011 eine Ablöse für den Verzicht des Wiederkaufsrechts über 1,00 Mio. EUR. Insgesamt erzielte die Gemeinde Maria Wörth aus dem Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ somit 7,40 Mio. EUR.

(8) Die unterschiedlichen Verkaufspreise der Liegenschaften der Gemeinde Maria Wörth, der Österreichischen Bundesforste AG und der Privatperson ergaben sich insbesondere aufgrund der jeweiligen Liegenschaftsgröße, deren Lage und deren Nutzungsmöglichkeiten (bspw. Seeufer, Wald).

- 6.2 Der RH kritisierte das Land Kärnten, das die in den Büros des Landeshauptmanns bzw. des Finanzreferenten vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen beim Ausscheiden des jeweiligen politischen Amtsträgers vernichtet hatte. Dadurch waren die Entscheidungen des Landes Kärnten weder transparent noch nachvollziehbar.

Der RH kritisierte die Gemeinde Maria Wörth und die Österreichische Bundesforste AG, die es entgegen der Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand verabsäumten, ein Bietverfahren durchzuführen oder Schätzgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen ausarbeiten zu lassen, um staatliche Beihilfen auszuschließen. Diese Versäumnisse hatten zur Folge, dass

- kein Wettbewerb im Rahmen eines Bietverfahrens erfolgte,
- das eventuelle Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ungelöst blieb und

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

- auch keine Meldungen über die getätigten Veräußerungen an die Europäische Kommission zur Feststellung allfällig gewährter Beihilfen erfolgten.

Der RH hielt kritisch fest, dass das vom Bürgermeister genannte Argument, ein gerichtlich beeideter Sachverständiger koste Geld, keinen Grund darstellte, von einer EU-rechtlich geforderten objektiven Bewertung des Wertes der Liegenschaft Abstand zu nehmen.

Weiters hielt der RH fest, dass die von ihm geübte Kritik hinsichtlich der Unterlassungen von Bietverfahren bzw. der Nichterstellung von Schätzgutachten nicht bedeutete, dass die von der Gemeinde Maria Wörth und der Österreichischen Bundesforste AG erzielten Verkaufserlöse nicht dem Marktwert einer gewerblich genutzten Liegenschaft entsprachen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Auftrag gegebene Schätzgutachten.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der vom Investor bezahlte Kaufpreis für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ auf der vertraglich⁵ mit der Gemeinde Maria Wörth vereinbarten Voraussetzung beruhte, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel zu errichten (siehe auch TZ 5 und TZ 11). Nur unter dieser Rahmenbedingung war die Gemeinde Maria Wörth vertragsgemäß bereit, dem Investor die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zu verkaufen, die Widmung auf dessen Ansuchen auf „Bauland reines Kurgelände“ zu ändern und hierfür einen Kaufpreis zu erhalten, der gegenüber einer Widmung, die die Errichtung von Wohngebäuden für rein private Nutzungen erlaubte, Preisabschläge für die Flächen im Waldbereich in Höhe von 25 % und für die Flächen im Seebereich in Höhe von 30 % beinhaltete. Nach Auffassung des RH widerspräche es der Optionsvereinbarung und dem Kaufvertrag, wenn die Gemeinde Maria Wörth einem allfälligen Ansuchen des Investors entspräche, die Widmung der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ nur aus dem Grund zu ändern, um eine private Nutzung der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zu ermöglichen.

Der RH hielt fest, dass die unterschiedlichen Verkaufspreise der Liegenschaften (Gemeinde Maria Wörth, Österreichische Bundesforste AG, Privatperson) sich insbesondere aufgrund der jeweiligen Liegenschaftsgröße, deren Lage und deren Nutzungsmöglichkeiten ergaben.

⁵ Optionsvereinbarung vom 22. Dezember 2004 (siehe auch TZ 5) und Kaufvertrag vom 22. Dezember 2005 (siehe auch TZ 11)

Der RH empfahl der Gemeinde Maria Wörth und der Österreichischen Bundesforste AG, bei Liegenschaftsverkäufen die Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand einzuhalten, um staatliche Beihilfen grundsätzlich auszuschließen.

- 6.3 (1) *Die Gemeinde Maria Wörth teilte in ihrer Stellungnahme mit, wesentlich sei, dass – auch nach den Feststellungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – der Kaufpreis angemessen gewesen wäre, so dass – auch rückblickend betrachtet – keinerlei staatliche Beihilfe vorgelegen sei.*

Weiters würde die Gemeinde Maria Wörth bei zukünftigen Verkäufen die Vorschläge, die die Europäische Kommission in der seitens des RH zitierten Mitteilung gemacht hat, berücksichtigen.

(2) Die Österreichische Bundesforste AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine öffentliche Ausschreibung der Liegenschaft angesichts des engen Zeitfensters und des Umstands, dass der Optionsnehmer der Bundesforste ein im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen (Kärnten Tourismus Holding GmbH) war, untunlich gewesen sei. Die Einholung eines offiziellen Bewertungsgutachtens sei unterblieben, weil die Österreichische Bundesforste AG den Kaufpreis in Abstimmung mit der Bewertungsabteilung des BMF bestimmt habe. Unbestritten sei, dass es zielführend gewesen wäre, diese Abstimmung in Form eines Gutachtens durch die Bewertungsabteilung des BMF durchzuführen. Im Ergebnis habe aber auch der RH festgestellt, dass dieser Formfehler zu keinem wirtschaftlichen Nachteil für die Republik geführt habe. Die Österreichische Bundesforste AG würden bei Veränderungen von Liegenschaften nunmehr in jedem Fall auf die Einhaltung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission festgelegten Formvorschriften achten.

- 6.4 Der RH wies gegenüber der Gemeinde Maria Wörth darauf hin, dass auch er – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – in seinem Prüfungsergebnis festhielt, dass der Kaufpreis nur unter der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingung der Errichtung eines hochwertigen Tourismusprojekts innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel als angemessen anzusehen war.

Die Gemeinde Maria Wörth verkaufte dem Investor nur unter dieser vereinbarten Rahmenbedingung die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ samt Widmungsänderung auf „Bauland reines Kurgebiet“; hier-

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

für erhielt sie einen Kaufpreis, der gegenüber einer Widmung, die die Errichtung von Wohngebäuden für rein private Nutzungen erlaubte, Preisabschläge für die Flächen im Waldbereich in Höhe von 25 % und für die Flächen im Seebereich in Höhe von 30 % beinhaltete.

Der RH wiederholte seine Auffassung, dass es der Optionsvereinbarung und dem Kaufvertrag widerspräche, wenn die Gemeinde Maria Wörth einem allfälligen Ansuchen des Investors entspräche, die Widmung der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ nur aus dem Grund zu ändern, um eine private Nutzung der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zu ermöglichen.

Des Weiteren hielt der RH fest, dass weder er noch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption rechtswirksam zu beurteilen haben, ob staatliche Beihilfen für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand gewährt wurden. Diese Aufgabe oblag ausschließlich der Europäischen Kommission, die in einer Mitteilung vom 10. Juli 1997 an die Mitgliedstaaten den diesbezüglichen Verfahrensablauf beschrieb.

Kostentragung für Optionsvereinbarung

7.1 (1) Die Kosten der Errichtung der Optionsvereinbarungen mit der Gemeinde Maria Wörth bzw. der Österreichischen Bundesforste AG hatte vertragsgemäß die Optionsnehmerin Kärnten Tourismus Holding GmbH zu tragen.

Die Optionsvereinbarung mit dem Privateigentümer schloss nach Mitteilung des vertragserstellenden Rechtsanwalts entsprechend den Wünschen des Investors und dem Privateigentümer ein Privatunternehmen im Wirkungsbereich des vertragserstellenden Rechtsanwalts als Optionsnehmerin ab, die vertragsgemäß die Kosten der Optionsvereinbarung zu übernehmen hatte.

(2) Mitte 2005 übertrugen die Kärnten Tourismus Holding GmbH und das Privatunternehmen als Optionsnehmerinnen ihr jeweiliges Optionsrecht unentgeltlich an den Investor, der hiermit die Kaufoptionen für die drei Liegenschaften annahm.

Entgegen der Optionsvereinbarung traten in die Übertragungsvereinbarung zwischen dem Privatunternehmen und dem Investor die Kärnten Tourismus Holding GmbH und das Land Kärnten neu bei; die mit der Option in Zusammenhang stehenden Kosten waren nunmehr von der Kärnten Tourismus Holding GmbH und/oder dem Land Kärnten anstatt von dem Privatunternehmen zu tragen.

(3) Der vertragserrichtende Rechtsanwalt hielt in seinem Schreiben vom 22. Juni 2005 an die Kärnten Tourismus Holding GmbH im Hinblick auf die Kostentragungen zu den Options- und den Übertragungsvereinbarungen – auszugsweise – wie folgt fest:

- „Von Anfang an war vorgesehen, dass die Optionen zwar vom Land Kärnten bzw. für das Land Kärnten eingeholt werden, aber jeweils mit der Zielrichtung, das Recht zur Optionsausübung dem Investor zu übertragen.
- Auf Wunsch der Optionslegerseite sei als Optionsnehmer nicht die Kärnten Tourismus Holding GmbH gewählt worden, sondern aus Vertraulichkeitsgründen ein im Wirkungsbereich des Rechtsanwalts stehendes Unternehmen als Optionsnehmerin. Letztere Gesellschaft habe sich rein aus Entgegenkommen zur Verfügung gestellt, ohne irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil, natürlich aber unter der Auflage, dass ihr auch keinerlei Unkosten entstehen dürften.
- Was die Frage der Kostentragung betrifft, soweit dies das Verhältnis Land Kärnten/Kärnten Tourismus Holding GmbH im Innenverhältnis betrifft, kann auch ich nur auf die Aussage des damaligen politischen Referenten⁶ verweisen. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass es diesbezüglich keine Probleme zwischen der Kärnten Tourismus Holding GmbH und seinem einzigen Gesellschafter, dem Land Kärnten, geben wird.“

(4) Insgesamt bezahlte das Land Kärnten Vertragserrichtungsgebühren für die Erstellung der drei Optionsvereinbarungen (Österreichische Bundesforste AG, Gemeinde Maria Wörth bzw. Privatperson) in Höhe von 82.155,70 EUR.

Tabelle 1: Honorarnoten des Rechtsanwalts für die Ausarbeitung der Optionsvereinbarungen	
Optionsvereinbarung für	Geprüftes und angewiesenes Honorar in EUR
Gemeinde Maria Wörth	40.302,68
Österreichische Bundesforste AG	17.419,02
Privatperson	24.434,00
Summe	82.155,70

Quelle: Anweisungsakt des Amts der Kärntner Landesregierung

⁶ LHStv. Karl Pfeifenberger

Phase 2: Optionsvereinbarungen und Widmungsänderungen

7.2 Der RH kritisierte die Kostentragung durch das Land Kärnten für die Erstellung der drei Optionsvereinbarungen und damit aus Steuermitteln im Ausmaß von rd. 82.000 EUR. Unter der Voraussetzung, dass – wie aus dem Schreiben des Rechtsanwalts vom Juni 2005 ersichtlich – sämtliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den drei Liegenschaften zugunsten des Investors erfolgten, war die Kostentragung durch einen Dritten – durch das Land Kärnten – unüblich.

Insbesondere kritisierte der RH die Kostentragung für die Erstellung der Optionsvereinbarung mit der Privatperson in Höhe von rd. 24.000 EUR. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen zwischen der Options- und der Übertragungsvereinbarung ein Wechsel der Kostentragung von dem Privatunternehmen als Optionsnehmerin auf das in diese Transaktion nicht eingebundene Land Kärnten bzw. die Kärnten Tourismus Holding GmbH stattfand.

Rechtsberatung

8.1 (1) Rechtsberatungen stellten gemäß dem damals geltenden Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002), BGBl. I Nr. 99/2002, nicht prioritäre Dienstleistungen dar. Sie waren grundsätzlich in einem Verfahren mit mehreren Unternehmern, durch das ein angemessener Grad von Öffentlichkeit gewährleistet war und das dem Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbs entsprach, zu vergeben; Direktvergaben waren nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR zulässig.

(2) Im Juli 2004 ordnete Landeshauptmann Jörg Haider an, ihm vor Beauftragung alle Aufträge vorzulegen, welche eine Betrauung mit Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Personalberatern udgl. zum Inhalt hatten.

(3) Die Auftragserteilung an jenen Rechtsanwalt, der in der zweiten Jahreshälfte 2004 die Optionsvereinbarungen ausarbeitete, erfolgte im Wege einer Direktvergabe durch den Finanzreferenten Karl Pfeifenberger ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

Da die im Büro des Finanzreferenten vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen vernichtet worden waren, war für den RH nicht nachvollziehbar, ob der Landeshauptmann entsprechend seiner Anordnung in die Entscheidungsfindung eingebunden war (siehe TZ 18, Unterlagen aus den politischen Büros).

(4) Nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten im Februar 2005 ersuchte das Büro des Landeshauptmanns am 24. Mai 2005 die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, die Rechnungen des Rechtsanwalts für die Ausarbeitung der Optionsvereinbarungen zur Anweisung zu bringen. Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten erfolgte durch das Büro des Landeshauptmanns.

(5) Der Rechtsanwalt führte in seinen drei Honorarnoten als Bemessungsgrundlage der Tarife einen Kaufpreis von jeweils 6,40 Mio. EUR an, obwohl nur der Vertrag der Gemeinde Maria Wörth den Kaufpreis in dieser Höhe beinhaltete und die Optionsvereinbarungen der Österreichischen Bundesforste AG auf rd. 1,51 Mio. EUR sowie der Privatperson auf rd. 1,68 Mio. EUR lauteten. Aufgrund der unzutreffenden Bemessungsgrundlagen war das Gesamthonorar des Rechtsanwalts um rd. 12.500 EUR zu hoch ausgewiesen.

Bei der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten durch das Büro des Landeshauptmanns wurden alle Beträge wie eingereicht anerkannt. Die Anweisung der Honorarnoten im Gesamtumfang von 82.155,70 EUR erfolgte am 23. Juni 2005 von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung; somit war das Honorar um rd. 12.500 EUR überzahlt.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass nach den Bestimmungen des BVergG 2002 eine Direktvergabe von Rechtsberatungsaufträgen nur für Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis 20.000 EUR zulässig war.

Er kritisierte das Land Kärnten, dass die vom Finanzreferenten getätigte Direktvergabe des Rechtsberatungsauftrags zur Erstellung der Optionsvereinbarungen wegen der Überschreitung des Schwellenwertes den Bestimmungen des BVergG 2002 widersprach.

Weiters hielt er kritisch fest, dass nach der Vernichtung der Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen vom Büro des Finanzreferenten die Transparenz der Entscheidung mit einer objektiven Dokumentation der Beweggründe nicht mehr nachvollziehbar war. Dadurch war auch nicht mehr feststellbar, ob der Landeshauptmann entsprechend seiner Anordnung in die Entscheidungsfindung eingebunden war.

Außerdem stellte der RH fest, dass das Gesamthonorar des Rechtsanwalts aufgrund unzutreffender Bemessungsgrundlagen um rd. 12.500 EUR überzahlt war. Er kritisierte die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten durch das Büro des Landeshaupt-

manns, dass diese die Überzahlung nicht aufzeigte und die Honorarnoten im entsprechenden Ausmaß nicht kürzte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, künftig die Vorgaben des jeweils gültigen BVerG zu beachten und insbesondere die Rechtsberatungen gesetzeskonform zu vergeben.

- 8.3** *Das Land Kärnten hielt zur Empfehlung, künftig die Vorgaben des jeweils gültigen BVerG zu beachten, fest, dass bei Auftragsvergaben im Verantwortungsbereich des Landes Kärnten die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend Beachtung fänden.*

Phase 3: Kaufverträge

Touristisches
Leitprojekt

- 9.1** (1) Das erste im Sommer 2005 erstellte Funktionskonzept des Investors zum Hotelprojekt „Schloss Reifnitz“ sah die Errichtung und die ganzjährige Führung eines gewerblichen Hotelbetriebs mit angeschlossenen Suiten samt Freizeit- und sonstigen Nebeneinrichtungen (Manager-Akademie-Hotel) vor.

Das Hotelprojekt „Schloss Reifnitz“ sollte nach dem Funktionskonzept insbesondere aus dem historischen Schlossbereich und der Neuerichtung von zwei Gebäudekomplexen zur Erweiterung des „Schlosses Reifnitz“ entlang des Seeufers, drei Gebäuden jenseits der Wörthersee-Süduferstraße im Waldbereich, Freizeit- und Sporteinrichtungen im See- und im Waldbereich sowie Verkehrsflächen bestehen. Der gewerbliche Hotelbetrieb sollte sowohl für Mitarbeiter aus den Unternehmen des Investors, Manager, Business-Partner als auch sonstige Gäste (Seminargäste etc.) geführt werden. Hauptaugenmerk sollte hierbei auf Seminar- und Wellness- sowie Business-Veranstaltungen gelegt werden.

(2) Am 27. Juli 2005 fand zur Erläuterung des Funktionskonzepts eine Begehung der Liegenschaft mit Vertretern des Investors, des Amts der Kärntner Landesregierung (Ortsbildpflegekommission), der Gemeinde Maria Wörth und des Bundesdenkmalamts statt. Die im ersten Funktionskonzept vorgesehenen Erweiterungen des „Schlosses Reifnitz“ hätten nach Meinung der Vertreter der Ortsbildpflegekommission und des Bundesdenkmalamts zu einem Qualitätsverlust des vom „Schloss Reifnitz“ geprägten Landschaftsbildes geführt. Als Verbesserung der Situation schlugen die Ortsbildpflegekommission und das Bundesdenkmalamt einen Neubau unterhalb der Wörthersee-Süduferstraße im Seebereich vor, um eine ausreichende Distanz zwischen Schlossgebäude und Neubau zu erreichen.

(3) Am 14. Dezember 2005 fand in der Gemeinde Maria Wörth auf Initiative der „Bürgerinitiative Schloss Reifnitz“ vom 4. November 2005 und Einladung durch die Gemeinde vom 22. November 2005 eine Bürgerversammlung zur Information über den Verkauf der Liegenschaft und den Bebauungsplan „Schloss Reifnitz“ sowie das touristische Leitprojekt statt. An der Informationsveranstaltung nahmen neben Gemeindevertretern auch Landeshauptmann Jörg Haider und dessen Stellvertreter Martin Strutz, Vertreter des Investors sowie einer Bürgerinitiative, die interessierte Bevölkerung und Medien teil.

Das nach der Begehung vom 27. Juli 2005 umgeplante Hotelprojekt „Schloss Reifnitz“ sollte nun aus dem historischen Schlossbereich und der Neuerrichtung eines Gebäudekomplexes unterhalb der Wörthersee-Süduferstraße im Seebereich mit ca. 35 Suiten, zwölf Seevillen im Uferbereich (zwölf Wohnräume und 24 Zimmer) sowie jenseits der Wörthersee-Süduferstraße im Waldbereich von drei Gebäuden mit jeweils zwölf Suiten, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Verkehrsflächen bestehen.

Das historische Schloss sollte renoviert und erweitert werden; darin waren die zentrale Eingangshalle mit Rezeption, das Restaurant mit Bar, die der Öffentlichkeit zugänglichen Seminarräume und die Gastronomieinfrastruktur vorgesehen.

Insgesamt sah das vorgestellte Projekt somit rd. 71 Suiten, zwölf Wohnräume und 24 Zimmer mit rd. 70 Vollzeit Arbeitsplätzen und einem Investitionsvolumen in zwei Bauphasen von rd. 83 Mio. EUR vor.

(4) Im Zuge der Unterzeichnung des Kaufvertrags über die Liegenschaft durch die Gemeinde Maria Wörth am 22. Dezember 2005 hielt der Bürgermeister fest, dass sich die Gemeinde Maria Wörth in Abstimmung mit dem Land Kärnten zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft entschieden hatte, um darauf die Errichtung dieses hochwertigen Tourismusprojekts zu ermöglichen.

Die Planung und Baueinreichung für dieses Projekt hatte gemäß dem Kaufvertrag im Rahmen der bereits vorliegenden Projektgrundlagen zu erfolgen. Nach Angaben gegenüber dem RH war mit dieser Formulierung im Kaufvertrag das der Öffentlichkeit in der Bürgerversammlung präsentierte Projekt gemeint.

(5) Das von der Gemeinde Maria Wörth am 18. Jänner 2007 baubehördlich bewilligte „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“ sah im Schloss eine Suite sowie zwei Büros und in sieben Seevillen insgesamt sieben Wohnräume und 16 Zimmer, weiters einen Parkplatz für 33 PKW und einen

Phase 3: Kaufverträge

Müllplatz vor. Darüber hinaus genehmigte die Gemeinde Maria Wörth dem Investor am 4. und am 9. Dezember 2008 die Errichtung eines Außenpools und eines Bootshauses.

Entgegen dem in der Informationsveranstaltung präsentierten Projekt fehlten im baubehördlich bewilligten Projekt somit insbesondere der neue Gebäudekomplex mit ca. 35 Suiten, die fünf Seevillen (fünf Wohnräume und zehn Zimmer) und die drei Gebäude mit jeweils zwölf Suiten jenseits der Wörthersee-Süduferstraße im Waldbereich sowie die Freizeit- und Sporteinrichtungen.

Von den rd. 70 Vollzeit Arbeitsplätzen und einem Investitionsvolumen von bis zu 83 Mio. EUR war ebenso wenig mehr die Rede wie von einer Zugänglichkeit der Seminarräume im bestehenden Schlossgebäude für die Öffentlichkeit.

(6) Gemäß der Baufertigstellungsmeldung vom 27. Juli 2010 wurden letztlich – nach einer von der Gemeinde Maria Wörth erteilten Änderungsbewilligung vom 20. Juli 2010 – insgesamt vier Suiten im renovierten und erweiterten „Schloss Reifnitz“ ausgeführt.

(7) Der Investor hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle mit den Bauarbeiten der behördlich genehmigten sieben Seevillen, dem Parkplatz sowie dem Müllplatz noch nicht begonnen.

Tabelle 2: Vergleich des beabsichtigten touristischen Leitprojekts mit der Baubewilligung und der Baufertigstellungsmeldung

Anlageteil	Projekt laut Bürgerversammlung 14. Dezember 2005	in Baubewilligung enthalten 18. Jänner 2007	Baufertigstellungsmeldung 27. Juli 2010
historischer Schlossbereich renoviert	enthalten	enthalten	ausgeführt
historischer Schlossbereich erweitert (Gastronomieinfrastruktur)	enthalten	enthalten	ausgeführt
historischer Schlossbereich erweitert (öffentliche Seminarräume)	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
neuer Gebäudekomplex (ca. 35 Suiten)	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Errichtung von zwölf Seevillen	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Errichtung von sieben Seevillen	nicht enthalten	enthalten	nicht ausgeführt
Strandbereich Bad (Außenpool und Bootshaus)	enthalten	enthalten	ausgeführt
drei Gebäude mit jeweils zwölf Suiten samt Außenanlagen im Waldbereich	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Freizeit- und Sporteinrichtungen im See- und Waldbereich	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Parkplatz für 33 PKW und Müllplatz	enthalten	enthalten	nicht ausgeführt

grünes Feld: Anlageteil enthalten bzw. ausgeführt

violettes Feld: Anlageteil nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt

Quellen: Projekt Dezember 2005, Gemeinde Maria Wörth

Tabelle 3: Vergleich der Unterkünfte vom beabsichtigten touristischen Leitprojekt bis zur Baufertigstellungsmeldung

Zeitpunkt	Datum	Suiten	Wohnräume	Zimmer und Büro
		Anzahl		
Projekt laut Bürgerversammlung	14. Dezember 2005	71	12	24
Baubewilligungsbescheid	18. Jänner 2007	1	7	18
Baufertigstellungsmeldung	27. Juli 2010	4	–	–

Quelle: RH

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Maria Wörth dem Investor eine Baubewilligung für das „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“ – bestehend aus der Renovierung und Erweiterung von „Schloss Reifnitz“, Errichtung von sieben Seevillen, einem Parkplatz für 33 PKW und einem Müllplatz – erteilte. Die der Öffentlichkeit in der Bürgerversammlung präsentierten und dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Projektinhalte – insbesondere der neue Gebäudekomplex mit ca. 35 Suiten, die ver-

Phase 3: Kaufverträge

bleibenden fünf Seevillen und die drei Gebäude mit jeweils zwölf Suiten jenseits der Wörthersee-Süduferstraße im Waldbereich sowie die Freizeit- und Sporteinrichtungen – waren jedoch nicht Gegenstand dieses Baubewilligungsbescheids.

Für den RH war dadurch das gewerblich-touristische Leitprojekt mit rd. 70 Vollzeit Arbeitsplätzen und einem Investitionsvolumen von rd. 83 Mio. EUR nicht mehr erkennbar.

- 9.3** *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass, sofern ein Baubewilligungsansuchen den entsprechenden baurechtlichen Voraussetzungen entspreche, der Bauwerber Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung habe. Es habe somit rein rechtlich gar keine Möglichkeit für die zuständigen Organe der Gemeinde Maria Wörth gegeben, eine Baubewilligung deshalb nicht zu erteilen, weil sich gegenüber dem bei Vertragsabschluss vorgestellten Bauprojekt Änderungen ergeben hatten.*

Die Widmungskonformität sei im Hinblick auf die klar auf das Hotel zugeschniderte Ausgestaltung des Umbaus der historischen Villa gegeben gewesen; hinzu kamen die vorgesehenen weiteren Gebäude, die in ihrer Summe und insbesondere in Verbindung mit dem Hauptgebäude klar einen – wenn auch veränderten – touristischen Betrieb gebildet hätten. Dass dieses Vorhaben dann in weiterer Folge nicht vollständig umgesetzt wurde, sei baurechtlich nach der damaligen wie der heutigen Rechtslage nicht zu verhindern gewesen.

- 9.4** Der RH stellte fest, dass die Gemeinde Maria Wörth ihre Liegenschaft nur unter der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingung, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie als Manager-Akademie-Hotel zu errichten, an den Investor verkauft hatte. Dieser hatte dafür einen gegenüber einer Privatnutzung erheblich geringeren Kaufpreis zu entrichten.

Wenn in der Folge der Investor anstatt des vorgestellten Projekts mit rd. 71 Suiten, zwölf Wohnräumen und 24 Zimmern nur mehr um die Baubewilligung für ein „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“ mit nur einer Suite, sieben Wohnräumen sowie 16 Zimmern und zwei Büros ansuchte und hierfür von der Gemeinde Maria Wörth die baubehördliche Bewilligung erhielt, war die vertraglich vereinbarte Rahmenbedingung nicht erfüllt.

Der RH verwies auf seine in TZ 11, Wesentliche Vertragsinhalte, geäußerte Kritik, dass der Kaufvertrag das Projekt und den Umfang des zu realisierenden touristischen Leitbetriebs nicht genau beschrieb und keine Regelung für den Fall einer nicht vollständigen Ausführung der geplanten Investitionen enthielt.

Abschluss der
Kaufverträge

Rahmenbedingungen

10.1 (1) Mit Schreiben vom 24. November 2005 beantragte die Gemeinde Maria Wörth beim Gemeindereferenten des Landes Kärnten, Reinhart Rohr, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Optionsvereinbarung gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“.

(2) Vor deren Genehmigung beauftragte der Gemeindereferent bei einem Professor vom Institut für Rechtswissenschaft der Universität Klagenfurt ein Gutachten zur Klärung offener Fragen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 teilte der Gemeindereferent dem Bürgermeister der Gemeinde Maria Wörth und dem Landeshauptmann u.a. folgende Ergebnisse des Gutachtens mit:

- Die vertragsgegenständliche Liegenschaft wurde von der Gemeinde Maria Wörth im November 1986 teilweise mit vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungsmitteln erworben. Ihre Veräußerung unterlag daher unzweifelhaft der Genehmigungspflicht gemäß K-AGO.
- In der Optionsvereinbarung gaben mit dem Landeshauptmann Jörg Haider und dem Finanzreferenten Karl Pfeifenberger unzuständige Organe des Landes Kärnten vertragliche Zusicherungen an die Gemeinde Maria Wörth ab, weil für die Bedarfszuweisungen der Gemeindereferent bzw. für Vorhaben mit über 364.795 EUR an Landesmitteln die gesamte Landesregierung als Kollegialorgan zuständig waren.

(3) Darüber hinaus stellte der Gutachter fest, dass bezüglich der Optionsvereinbarung „neben der problematischen Zuständigkeit und Vertretungsmacht auch festzuhalten war, dass der geprüfte Vertrag wichtige Fragen nicht oder nur ungenau, oder in zumindest zu Zweifeln und späterem Streit Anlass gebender Weise regelt“ (dies insbesondere hinsichtlich des Wiederkaufsrechts).

Phase 3: Kaufverträge

(4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Maria Wörth hielt am 17. Dezember 2005 u.a. fest, dass wichtige Punkte der Optionsvereinbarung mit dem Land Kärnten noch nicht geklärt waren und deshalb eine Beschlussfassung über einen Kaufvertrag noch nicht erfolgen konnte.

(5) Am 19. Dezember 2005 fand eine Besprechung über den geplanten Kaufvertrag statt, an der seitens des Landes Kärnten der Gemeindefereferent, Reinhart Rohr, und der Leiter der Fachabteilung für Gemeindeangelegenheiten bzw. seitens der Gemeinde Maria Wörth der Bürgermeister und der Amtsleiter teilnahmen.

Dabei schlugen die Vertreter des Landes Kärnten jenen der Gemeinde Maria Wörth vor, dass

- die Gemeinde Maria Wörth die konkrete Formulierung des Wiederkaufsrechts mit einem berufsmäßigen Rechtsvertreter beraten sollte sowie
- in den Vertrag die Realisierung des Hotelprojekts nach Maßgabe des vorliegenden Projekts aufgenommen werden sollte, um die Errichtung und den Abverkauf von Appartements zu verhindern.

(6) Obwohl die Gemeinde Maria Wörth selbst über kein juristisch ausgebildetes Personal verfügte, zog sie entgegen der Empfehlung des Landes Kärnten keinen eigenen externen Rechtsvertreter zu ihrer Beratung bei. Den der Gemeinde Maria Wörth vorgelegten Kaufvertrag verfasste im Auftrag des Investors jener Rechtsanwalt, der bereits die Optionsvereinbarungen formuliert hatte. Eine genaue Definition des Projektumfangs erfolgte im Kaufvertrag nicht (siehe TZ 11).

(7) In der Sitzung der Landesregierung am 20. Dezember 2005 brachte Landeshauptmann Jörg Haider den Antrag ein, den Landeshauptmann zu ermächtigen, das Land Kärnten vertraglich zu verpflichten, auf Wunsch der Gemeinde Maria Wörth „im Fall der Nichtrealisierung des gewerblich-touristischen Betriebes ... gegen Bezahlung des zwischen der Gemeinde und dem Optionswerber vereinbarten Kaufpreises von 6,4 Mio. EUR durch das Land Kärnten ... zu erwerben.“ Dieser Antrag fand keine Zustimmung und der Landeshauptmann sagte zu, „den Beschlusstext umzustellen.“

Am 21. Dezember 2005 brachte der Landeshauptmann von Kärnten einen abgeänderten Antrag, wonach das Land Kärnten das Wiederkaufsrecht freiwillig wahrnehmen würde und nicht verpflichtend aus-

zuüben hatte, zur Beschlussfassung. Dieser wurde im Umlaufweg bis 22. Dezember 2005 von der Landesregierung beschlossen.

(8) Ebenfalls am 21. Dezember 2005 erteilte der Landeshauptmann der Kärnten Tourismus Holding GmbH eine Weisung zur Formulierung eines Schreibens an die Gemeinde Maria Wörth mit folgendem Inhalt:

- die Kärnten Tourismus Holding GmbH ist mit dem Kauf der Liegenschaft durch den Investor einverstanden und
- die Gemeinde Maria Wörth wird ersucht, den entsprechenden Kaufvertrag zur Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Tourismusprojekts unverzüglich zum Abschluss zu bringen.

Das Schreiben der Kärnten Tourismus Holding GmbH wurde am gleichen Tag der Gemeinde Maria Wörth zugestellt und lag der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Kaufvertrag zugrunde.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass dem Landeshauptmann von Kärnten spätestens Anfang Dezember 2005 bekannt war, dass er – gemeinsam mit dem früheren Finanzreferenten – als unzuständiges Organ die Optionsvereinbarung über den Liegenschaftsverkauf „Schloss Reifnitz“ unterzeichnet hatte. Um diesen Mangel zu sanieren, brachte er in der Sitzung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005 den Antrag auf einen verpflichtenden Wiederkauf durch das Land Kärnten ein. Anstatt die Gemeinde Maria Wörth über die Nichtannahme dieses Antrags und über die Abänderung in eine freiwillige Ausübung des Wiederkaufsrechts zu informieren, erteilte er am 21. Dezember 2005 der Kärnten Tourismus Holding GmbH die Weisung, die Gemeinde Maria Wörth aufzufordern, den Kaufvertrag zur Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Tourismusprojekts unverzüglich zum Abschluss zu bringen.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang das Land Kärnten, das

- vertragliche Zusicherungen im Zuge der Optionsvereinbarung von einem unzuständigen Organ abgab bzw.
- die Gemeinde Maria Wörth zum unverzüglichen Abschluss des Kaufvertrags anhielt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein nicht dem Vertragstext entsprechender Antrag an die Landesregierung – nämlich die freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts durch das Land Kärnten anstelle der verpflichtenden Ausübung – zur Beschlussfassung vorlag.

Phase 3: Kaufverträge

Weiters hielt der RH fest, dass für den Gemeindevorstand der Gemeinde Maria Wörth am 17. Dezember 2005 wichtige Punkte der Optionsvereinbarung mit dem Land Kärnten noch nicht geklärt waren und deshalb eine Beschlussfassung über einen Kaufvertrag nicht erfolgen konnte.

Insbesondere kritisierte der RH die Gemeinde Maria Wörth, weil sie trotz ihrer Zweifel keinen eigenen Rechtsvertreter im Zuge der Vertragserrichtung beizog und damit der Empfehlung des Landes Kärnten – wie bereits bei der Optionsvereinbarung – zum wiederholten Mal nicht nachkam.

Da die Gemeinde Maria Wörth selbst über kein juristisch ausgebildetes Personal verfügte, wiederholte der RH seine Empfehlung, künftig vor dem Abschluss von komplexen Verträgen einen externen Rechtsvertreter ihres Vertrauens einzubeziehen.

- 10.3** *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass sie bereits vor der gegenständlichen Gebarungüberprüfung durch den RH dazu übergegangen sei, sich in rechtlich diffizilen Angelegenheiten extern rechtlich beraten zu lassen, wie insbesondere die Vorgangsweise im Jahr 2011 gezeigt habe. Insoweit bedürfe es keiner weiteren Maßnahme; es sei beabsichtigt, an dieser Vorgangsweise festzuhalten.*

Wesentliche Vertragsinhalte

- 11.1** (1) In der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2005 beschloss die Gemeinde Maria Wörth mehrheitlich den Abschluss des Kaufvertrags mit dem Investor über die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“.

In der Diskussion vor der Beschlussfassung informierte der Bürgermeister den Gemeinderat wie folgt:

- über den Inhalt des Rechtsgutachtens über die Optionsvereinbarung,
- über die Besprechungsergebnisse vom 19. Dezember 2005 und
- über das Schreiben der Kärnten Tourismus Holding GmbH vom 21. Dezember 2005 (siehe TZ 10).

Damit war dem Gemeinderat bekannt, dass

- entgegen der Empfehlung des Landes zur konkreten Formulierung des Wiederkaufsrechts kein berufsmäßiger Rechtsvertreter konsultiert worden war sowie
- die Optionsvereinbarung wichtige Fragen nicht, nur ungenau oder in zumindest zu Zweifeln und damit späteren Streit Anlass gebender Weise regelte.

(2) Der Kaufvertrag baute in weiten Bereichen auf der Optionsvereinbarung auf. Im Gegensatz zur Optionsvereinbarung unterfertigte das Land Kärnten den Kaufvertrag jedoch nicht, wodurch sie ihren Beitritt in das Wiederkaufsrecht der Gemeinde Maria Wörth nicht bekundete. Der Kaufvertrag beinhaltete u.a. folgende wesentliche Vertragsinhalte:

- den Kaufgegenstand,
- den Kaufpreis gemäß Optionsvereinbarung und die Fälligkeit,
- die Kosten und die Gebühren sowie
- die Einräumung eines Wiederkaufsrechts.

Eine genaue Beschreibung jener Pflichten, die sich für den Investor aus dem Vertrag ergeben sollten, enthielt der Vertrag nicht. Obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits mehrere Planungsvarianten über den zu realisierenden touristischen Leitbetrieb vom Investor vorlagen, war das Projekt im Kaufvertrag nicht näher spezifiziert. Der Investor sollte lediglich einen hochwertigen gewerblich-touristischen Betrieb im Rahmen der bereits vorliegenden und vorgestellten Projektgrundlagen planen und zur Genehmigung einreichen (siehe auch TZ 9, Touristisches Leitprojekt).

Die Frist, ab der die Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth zu laufen begann, definierte der Kaufvertrag nicht präzise. Weiters waren keine Sicherungsmittel (bspw. Konventionalstrafe) für den Fall vereinbart, dass der Investor seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht nachkam.

(3) Nach Unterzeichnung des Kaufvertrags am 22. Dezember 2005 gaben der Bürgermeister und zwei Funktionäre der Gemeinde Maria Wörth gegenüber dem Land Kärnten am 27. Dezember 2005 schriftlich eine Erklärung ab, dass sie den Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 22. Dezember 2005 hinsichtlich deren freiwilliger Wahrnehmung anstelle der verpflichtenden Ausübung des Wiederkaufsrechts kennen, diesen Beschluss akzeptieren und der Auslegung des Wiederkaufsrechts zugrunde legen würden.

Phase 3: Kaufverträge

Nach den dem RH vorgelegten Unterlagen erhielt der Gemeinderat diese Erklärung nicht zur Beschlussfassung.

(4) Mit Kaufvertrag vom 16. Jänner 2006 kaufte der Investor von der Österreichischen Bundesforste AG die Nachbarliegenschaft von „Schloss Reifnitz“. Ein Wiederkaufsrecht oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung, dass das öffentliche Interesse gewahrt und der touristische Leitbetrieb tatsächlich realisiert wird, vereinbarte die Österreichische Bundesforste AG nicht.

Mit Kaufvertrag vom 21. Dezember 2005 kaufte der Investor von dem Privateigentümer die Nachbarliegenschaft von „Schloss Reifnitz“.

11.2 (1) Der RH kritisierte die Gemeinde Maria Wörth, weil sie einen mangelhaften Kaufvertrag akzeptierte, der

- das Projekt und den Umfang des zu realisierenden touristischen Leitbetriebs nicht genau beschrieb, sondern auf vorliegende und vorgestellte Projektgrundlagen verwies, obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits mehrere Planungsvarianten vom Investor vorlagen,
- keine Regelung für den Fall einer nicht vollständigen Ausführung der geplanten Investitionen enthielt,
- keine klaren Regeln für das Wiederkaufsrecht aufwies sowie
- jene Frist, ab der diese zur Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde Maria Wörth zu laufen beginnen sollte, nicht ausreichend genau festlegte.

Damit enthielt der Kaufvertrag ungenaue oder zumindest zu Zweifeln und späterem Streit Anlass gebende Formulierungen, wodurch die rechtliche Durchsetzbarkeit der Ansprüche über die Realisierung eines touristischen Leitbetriebs bzw. der Ausübung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde Maria Wörth nach Ansicht des RH bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auf einer nicht gesicherten rechtlichen Basis beruhte.

Der RH vertrat die Ansicht, dass die im Umlaufbeschluss der Kärntner Landesregierung vom 22. Dezember 2005 geregelte freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts und deren Akzeptanz durch drei Gemeindevertreter die dem Gemeinderat mit dem Kaufvertrag zur Kenntnis gebrachten – und von ihm beschlossenen – Vertragsinhalte hinsichtlich des Eintritts des Landes Kärnten in den Wiederkauf der Liegenschaft wesentlich abänderte. Nach seiner Auffassung hätte

eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts einen neuen Beschluss des Gemeinderats erfordert.

(2) Der RH hielt gegenüber der Österreichischen Bundesforste AG kritisch fest, dass die Wahrung des öffentlichen Interesses und die tatsächliche Realisierung des touristischen Leitbetriebs durch keine geeigneten Maßnahmen sichergestellt waren.

Der RH empfahl der Österreichischen Bundesforste AG, bei etwaigen künftigen Verkäufen von (Seeufer)-Grundstücken Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses mit potenziellen Käufern zu vereinbaren.

11.3 (1) *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass grundsätzlich die Ausführungen zur Optionsvereinbarung sinngemäß gegolten haben. Zu ergänzen sei allerdings, dass die Optionsvereinbarung den abzuschließenden Kaufvertrag bereits weitestgehend vorgegeben und das Land Kärnten von der Gemeinde Maria Wörth den Abschluss des Kaufvertrages verlangt habe. Dadurch seien die Möglichkeiten der Gemeinde Maria Wörth entsprechend eingeschränkt gewesen.*

(2) Die Österreichische Bundesforste AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie hinsichtlich der unterlassenen vertragsrechtlichen Sicherstellungen des Verkaufszwecks damals keine Notwendigkeit für eine solche gesehen habe. Der Optionsnehmer war ein im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen (Kärnten Tourismus Holding GmbH) und der Österreichischen Bundesforste AG sei bekannt gewesen, dass der Gemeinde Maria Wörth ein Wiederkaufsrecht zukäme. Die von der Österreichischen Bundesforste AG verkaufte Liegenschaft sei aufgrund ihrer Widmung als Grünland ohne der benachbarten Liegenschaft der Gemeinde Maria Wörth für einen Investor wirtschaftlich nicht nutzbar gewesen. Rückwirkend betrachtet sei dem RH zuzustimmen, dass es besser gewesen wäre, im Kaufvertrag entsprechende Sicherstellungen vorzusehen. Die Österreichische Bundesforste AG werde dies bei zukünftigen Verkäufen jedenfalls berücksichtigen.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

12.1 (1) Der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Maria Wörth und dem Investor bedurfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 104 Abs. 1 lit. c K-AGO, weil die Liegenschaft ursprünglich teilweise mit Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten erworben wurde.

Phase 3: Kaufverträge

Am 30. Dezember 2005 erteilte das Land Kärnten die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

(2) Die Genehmigung war gemäß § 104 Abs. 4 K-AGO u.a. zu versagen, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs im Jahr 2005 enthielt Art. 10 EGV eine Regelung betreffend ein allgemeines Loyalitätsgebot der Mitgliedstaaten: „Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.“

Eine Überprüfung des gegenständlichen Kaufvertrags im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtskonformität erfolgte durch das Land Kärnten nicht.

- 12.2** Der RH hielt fest, dass im Sinn der Wahrung der Verpflichtungen aus Art. 10 EGV die Wendung „gesetzliche Bestimmungen“ in § 104 Abs. 4 K-AGO so zu verstehen ist, dass sie auch Gemeinschaftsrecht umfasst.

Der RH bemängelte, dass das Land Kärnten entgegen § 104 Abs. 4 K-AGO im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Kaufvertrags zwischen der Gemeinde Maria Wörth und dem Investor die Gemeinschaftsrechtskonformität nicht überprüfte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, in aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren auch die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

- 12.3** *Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung, im Rahmen der „Gesetzmäßigkeitsprüfung“ auch das Gemeinschaftsrecht miteinzubeziehen, zur Kenntnis genommen und bei den zukünftigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werde.*

Österreichische Bundesforste AG – Verkauf des Seeufergrundstücks

- 13.1** (1) Der Österreichischen Bundesforste AG oblag nach den Bestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 u.a. die Erhaltung der von ihr verwalteten Seeuferflächen im Eigentum des Bundes. Erlöse aus Veräußerungen hatte sie insbesondere zum Ankauf neuer Seeuferflächen zu verwenden, wobei das Gesetz keinen zeitlichen Horizont für

die Ankäufe vorgab. In ihrem gesetzlich geforderten und vom Aufsichtsrat genehmigten Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik konkretisierte das Unternehmen 2001 diese Verpflichtungen. Die Österreichische Bundesforste AG bekannte sich darin, ihre Seeufer- und Seegrundstücke grundsätzlich nicht zu veräußern, Ausnahmen sollten sich auf Einzelfälle beschränken. Mit der Aktualisierung des Konzepts 2008 legte das Unternehmen fest, dass die Abtretung von Seegrundstücken im öffentlichen Interesse für Infrastrukturmaßnahmen oder für die Förderung der örtlichen, ökonomischen Entwicklung Ausnahmen darstellen können.

(2) Der Kaufvertrag der Österreichischen Bundesforste AG mit dem Investor vom Jänner 2006 über ein Seeufergrundstück lautete auf 1,54 Mio. EUR.⁷

(3) Die Österreichische Bundesforste AG verkaufte nach Jänner 2006 keine weiteren Seeufergrundstücke. Hingegen kaufte die Österreichische Bundesforste AG im Zeitraum 2006 bis 2012 rd. 6.000 m² Seeufergrundstücke um rd. 4,46 Mio. EUR an.

13.2 Der RH stellte fest, dass die Österreichische Bundesforste AG grundsätzlich sowohl die externen als auch die internen Regelungen (Bundesforstgesetz 1996 bzw. Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik) betreffend die Erhaltung von im Eigentum des Bundes stehenden Seeuferflächen einhielt. Dem Verkauf 2006 von rd. 4.300 m² Seeuferfläche um rd. 1,54 Mio. EUR standen Ankäufe von 2006 bis 2012 im Ausmaß von rd. 6.000 m² zu rd. 4,46 Mio. EUR gegenüber. Die Österreichische Bundesforste AG investierte erheblich mehr als den Verkaufserlös in den Ankauf neuer Seeuferflächen und vermehrte diese somit um rd. 1.700 m².

Phase 4: Umsetzung des Projekts

14.1 (1) Am 19. März 2007 meldete der Investor der Gemeinde Maria Wörth den Baubeginn zum Umbau „Schloss Reifnitz“.

(2) Der Investor zeigte am 27. Juli 2010 die Baufertigstellung des Um- und Zubaus von „Schloss Reifnitz“ – dieser umfasste die Errichtung von insgesamt vier Suiten – entsprechend der Baubewilligung vom 18. Jänner 2007 in Verbindung mit der Änderungsbewilligung vom 20. Juli 2010 an.

⁷ Aufgrund der Endvermessung des Grundstücks stieg die Fläche von der Optionsvereinbarung von 4.313 m² auf 4.404 m² und der Kaufpreis von rd. 1,51 Mio. EUR auf rd. 1,54 Mio. EUR.

Phase 4: Umsetzung des Projekts

Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 bzw. 27. Juli 2010 gab der Investor die Baufertigstellung des Bootshauses bzw. des Außenpools bekannt. Mit der Errichtung der baubehördlich genehmigten sieben Seevillen, des Parkplatzes für 33 PKW und des Müllplatzes hatte der Investor jedoch noch nicht begonnen.

(3) Die Gemeinde Maria Wörth bestätigte dem Investor mit getrennten Schreiben vom 28. Juli 2010 die Vollendung der drei Bauvorhaben „Um- und Zubau Schloss Reifnitz“, „Bootshaus“ und „Außenpool samt Zugangsstiege“.

Die Vorgangsweise durch die Gemeinde Maria Wörth war rechtlich zulässig, weil mit der Baubewilligung mehrere Gebäudeteile genehmigt wurden, die unabhängig voneinander nutzbar gewesen wären.

(4) Gemäß der Kärntner Bauordnung 1996 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Wirksamkeit der Baubewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils, jedoch höchstens dreimal, um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist.

Nach Auskunft der Gemeinde Maria Wörth lagen keine Anträge des Bewilligungsinhabers um Verlängerung der Baubewilligung vor.

14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Fertigstellungsmeldung des Investors ausschließlich den Um- und Zubau „Schloss Reifnitz“ betraf; mit der Errichtung der baubehördlich genehmigten sieben Seevillen, des Parkplatzes für 33 PKW und des Müllplatzes begann der Investor jedoch noch nicht.

Weiters stellte er kritisch fest, dass die Baubewilligung aus dem Jahr 2007 für die noch nicht errichteten Anlageteile gemäß der Kärntner Bauordnung 1996 im Jahr 2009 erloschen war, weil nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden war und der Investor nicht um eine Verlängerung der Baubewilligung angesucht hatte. Eine Realisierung eines touristischen Leitprojekts würde daher einem neuerlichen baubehördlichen Bewilligungsverfahren unterliegen.